ORF

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Urheberrechtsvertrag Fernsehen – voll abgegolten

Allgemeine Bedingungen

1

Urheberrechtsvertrag Fernsehen – voll abgegolten

1. Rechtseinräumung

1.1 Der Vertragspartner räumt dem ORF an seinem im Vertrag näher bezeichneten Werk die exklusiven, sachlich, zeitlich und territorial unbeschränkten Werknutzungsrechte für alle Nutzungsarten, und zwar auch für den Zeitraum einer allfälligen Schutzfristverlängerung, ein.

Die Rechtseinräumung erstreckt sich auch auf Rechte, die künftig durch den nationalen, internationalen und/oder supranationalen Gesetzgeber, durch einen internationalen Vertrag oder auf andere Weise (z.B. durch sekundäres EU-Recht) geschaffen werden. Ebenso sind auch derzeit noch nicht bekannte Nutzungsarten von der Rechtseinräumung umfasst.

Der ORF ist danach insbesondere exklusiv berechtigt, aber nicht verpflichtet:

1.1.1 Das Werk, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, durch Rundfunk (z.B. Hörfunk, Fernsehen, terrestrisch, Kabel, Kabelweiterleitung, Satellit, satellite-to-cable, closed circuit, analog, digital, hochauflösend, pay-radio, pay-TV, pay-per-view, streaming, DVB-T, DVB-C, DVB-S, DVB-H, IPTV und andere technische Einrichtungen, etc.) direkt oder von Bild-/Schallträgern, zeitgleich oder zeitversetzt, zu senden. Der Begriff Rundfunk umfasst sowohl das Senden mittels Hertz'scher (elektromagnetischer) Wellen als auch die Sendung auf eine ähnliche Art.

1.1.2 Das Werk, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, der Öffentlichkeit, drahtgebunden oder drahtlos, in einer Weise zu Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist (§ 18a UrhG). Diese Rechtseinräumung gilt insbesondere für alle Kommunikationsnetze und -dienste sowie Dienste der Informationsgesellschaft und Medien, ungeachtet der verwendeten Übertragungs- und Abruftechniken (Funk - sowohl terrestrisch als auch über Satellit-, Kabel etc.) sowie unter Einschluss sämtlicher bekannter und zukünftiger Verfahren (WAN, LAN, DSL, ISDN, W-LAN, WiFi, Kabel), Protokolle und Programmiersprachen (insbesondere TCP-IP („Transmission Control Protocol"), IP („Internet Protocol"), http („Hyper Text Transfer Protocol"), WAP („Wireless Application Protocol"), HTML („Hyper Text Markup Language"), c-HTML („Compact Hyper Text Markup Language"), XML („Extensible Markup Language"), DTCP-IP („Digital Transmission Copy Protection over IP") etc.). Von dieser Rechtseinräumung ist daher insbesondere die Zurverfügungstellung der Produktion sowohl mittels Streaming als auch als Download über alle Dienste des Internets (vor allem im „World Wide Web"), über On-Demand-Dienste jeder Art (insbesondere VoD, SVoD, PVoD), über Podcasting, über terrestrische, leitungsgebundene, mobile und satellitengestützte Telefon- und Breitbandnetze (DSL, Kabel, 2, 2,5 und 3G (UMTS)-Netze, W-LAN, WiFi oder WiMAX) umfasst.

1.1.3 Das Werk, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, in beliebiger Menge, auf Schallträgern und/oder Bild-/Schallträgern einschließlich interaktiver Träger (z.B. Audio-Kassette, Video-Kassette, Schallplatte, Bildplatte, CD, CD-Video, DVD, DAT, Hard-Disk- und Solid-State-Speicherv (wie z.B. in MP3-Playern, iPods), CD-I und ähnliche interaktive Softwareprodukte, optische Medien wie CD-ROM, computer generated distribution, etc.) zu vervielfältigen und entgeltlich und unentgeltlich in jeder beliebigen Weise (z.B. Verkauf, Vermieten / Verleihen, Tausch, über on-demand-Dienste, etc.) zu verbreiten bzw. sonst wie zu verwerten.

1.1.4 Das Werk in der dem ORF erforderlich erscheinenden Weise zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen, zu teilen, in fremde Sprachen zu übersetzen, zu vertonen, einen anderen Titel für das Werk zu bestimmen bzw. diesen zu ändern.

Vorbehaltlich der Rechtseinräumung der Bearbeiter räumt der Vertragspartner dem ORF das Recht ein, diese Fassungen im selben Umfang wie das Originalwerk zu verwerten. Die Ausübung dieser Bearbeitungs-, Übersetzungs- und Änderungsbefugnis durch den ORF darf nicht in einer Weise erfolgen, durch die die geistigen Interessen des Vertragspartners an seinem Werk schwer beeinträchtigt werden.

1.1.5 Das Werk, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, in jeder Hinsicht unbeschränkt ausschnittsweise zu verwerten.

1.1.6 Das Werk, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, öffentlich wiederzugeben bzw. vorzuführen (Aufführung, Vorführung, Vortrag) und zwar sowohl unmittelbar als auch mit Hilfe von Bild- und/oder Schallträgern, Bildschirm und/oder Lautsprechern. Dies umfasst das Recht, das Werk insbesondere im Kino und Theater sowie in jeder derzeit bekannten und zukünftig entwickelten Form der Kinoverwertung vorzuführen. Weiters umfasst dies z.B. das Recht zur Vorführung auf Messen.

1.1.7 Das Werk, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, für Merchandisingzwecke durch Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Waren aller Art sowie durch Ausführung von Dienstleistungen unter Verwendung von Vorkommnissen, Namen, Titeln, Figuren, Abbildungen, Logos, Ausschnitten aus dem Werk oder sonstigen in einer Beziehung zu dem Werk stehenden Zusammenhängen auszuwerten. Eine solche Verwertung darf allerdings nur unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und andernfalls nur mit Zustimmung des Vertragspartners erfolgen.

1.1.8 Titel, Namen oder Abbildungen von Figuren, Charakteren oder Gegenständen aus dem Werk als Marke (national, international, Gemeinschaftsmarke) anzumelden oder registrieren zu lassen und eine allfällige Marke zeitlich, sachlich und territorial unbeschränkt zu verwerten.

1.1.9 Das Werk, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, zu veröffentlichen sowie Druckwerke (z.B. in Form von Büchern, Broschüren, Zeitschriften, etc.), in beliebiger Menge, herzustellen und zu vervielfältigen und diese Druckwerke entgeltlich und unentgeltlich in jeder beliebigen Weise (Verkauf, Vermieten / Verleihen, Tausch, über on-demand-Dienste, etc.) zu verbreiten bzw. sonst wie zu verwerten.

1.1.10 Inhaltsangaben des Werkes, insbesondere zur Werbung für Verwertungszwecke, beliebig oft, in jeder Form zu veröffentlichen, zu verbreiten bzw. sonst wie zu verwerten.

1.1.11 Generell das Werk, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, in beliebiger Menge, zu vervielfältigen und entgeltlich und unentgeltlich in jeder beliebigen Weise (z.B. Verkauf, Vermieten / Verleihen, Tausch, über on-demand-Dienste, etc.) zu verbreiten bzw. sonst wie zu verwerten.

Sollten in Hinkunft Gesetzgebung, Verwaltungsakt und/oder Rechtsprechung auch eine Vervielfältigung und Verbreitung in unkörperlicher Form kennen, so erstreckt sich diese Regelung auch auf diese Vervielfältigung und Verbreitung in unkörperlicher Form.

1.2 Mit der Rechtseinräumung werden dem ORF auch sämtliche urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche des Vertragspartners abgetreten, soferne diese nicht bereits einer Verwertungsgesellschaft übertragen wurden. Mitumfasst sind auch sämtliche derzeitigen und zukünftigen Rechte, Entgeltsansprüche, urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche, sonstige Ansprüche, die sich aus Schutzfristverlängerungen, sei es durch Gesetz, Verwaltungsakt oder durch Richterspruch, ergeben.

1.3 Soweit die gesetzlichen Regelungen der §§ 38 Abs. 1 und Abs. 1 a UrhG sowie § 69 Abs. 1 UrhG dem ORF weitergehende Berechtigungen zuweisen, gehen sie den Punkten 1.1 bis 1.2 vor.

1.4 Der ORF ist berechtigt, die oben angeführten Rechte, ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, an Dritte zu übertragen oder diesen Werknutzungsbewilligungen einzuräumen.

2. Bearbeitung fremder Werke

2.1 Bietet ein Urheber dem ORF ein Werk an, das – teilweise oder zur Gänze –eine Bearbeitung eines oder mehrerer anderer urheberrechtlich geschützter Werke darstellt, so hat der Urheber (Bearbeiter) dem ORF die Namen der betreffenden Urheber sowie etwaige Titel der verwendeten Werke und Beiträge, gegebenenfalls auch den Verlag, in dem die betreffenden Werke erschienen sind, oder die sonstigen Urheberberechtigten bekannt zu geben, andernfalls er für den dem ORF entstehenden Schaden haftet.

2.2 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass er Genehmigungen für Bearbeitungen bei den jeweiligen Werkberechtigten auf seine Kosten selbst einzuholen hat.

3. Rechtsgarantie / Gewährleistung

3.1 Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass er über die dem ORF eingeräumten Werknutzungsrechte allein verfügungsberechtigt ist. Er wird den ORF oder den vom ORF autorisierten Nutzungsberechtigten von Ansprüchen Dritter, die wegen der Ausübung der vertraglich eingeräumten Rechte erhoben werden, schad- und klaglos halten. Zur Schad- und Klagloshaltung zählen auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung und alle damit zusammenhängenden weiteren Kosten.

3.2 Der Vertragspartner steht dafür ein, dass durch die Inanspruchnahme der dem ORF eingeräumten Rechte keine gesetzlichen, insbesondere keine strafgesetzlichen Normen, verletzt werden.

4. Material

Der Vertragspartner wird dem ORF das Manuskript bzw. bei einem Werk der Tonkunst das vollständige Orchester- bzw. choreographische Material zur Verfügung stellen (z.B. Notenmaterial). Mit der Ablieferung des Manuskriptes bzw. des oben bezeichneten Mate-

rials überträgt der Vertragspartner dem ORF, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, das uneingeschränkte Eigentum an diesen Werkstücken.

5. Verwertungsgesellschaften

5.1 Ausgenommen von der Rechtseinräumung gemäß Punkt 1 sind lediglich jene Rechte sowie urheberrechtlichen Vergütungs- und Beteiligungsansprüche, die der Vertragspartner bereits vor Abschluss des vorliegenden Vertrages rechtsgültig einer Verwertungsgesellschaft (wie z.B. AKM, Austro Mechana, Literar Mechana) abgetreten hat. Diese Rechte, über die der Vertragspartner nicht verfügen kann, erwirbt der ORF direkt von der jeweiligen Verwertungsgesellschaft.

5.2 Der Vertragspartner hat unverzüglich – vor Vertragsabschluss – offen zu legen, welche Rechte und/oder Vergütungs- / Beteiligungsansprüche er nicht einräumen kann. Eine erst nach Vertragsabschluss bekanntgegebene oder bekanntgewordene Einschränkung der Rechtseinräumung gemäß Punkt 5.1 berechtigt den ORF zu einer nachträglichen Reduktion des Honorars.

6. Verpflichtung des Vertragspartners – Abnahme durch den ORF

6.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Werk zu dem im Vertrag vorgesehenen Ablieferungstermin in produktions- bzw. sendefähigem Zustand (Ausnahme: Exposé, Treatment) dem ORF zu übergeben.

6.2 Über die Abnahme des Werkes entscheidet ausschließlich der ORF.

6.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Werk auch wiederholt zu ändern, umzugestalten und sonst zu bearbeiten, falls der ORF dieses Verlangen stellt, ohne dass daraus eine zusätzliche Forderung gegen den ORF entsteht. Sollten nach Ansicht des ORF auch diese Umarbeitungen seitens des Vertragspartners kein produktions- bzw. sendefähiges Werk ergeben, so ist der ORF berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es liegt im Ermessen des ORF, diesfalls die bereits überwiesenen Zahlungen zurückzufordern. Allfällige Schadenersatzansprüche des ORF bleiben dadurch unberührt.

6.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, – mündlich oder schriftlich – getroffene Vereinbarungen über die Urheberbezeichnung bzw. die Namensnennung nicht nachträglich zu widerrufen.

7. Verpflichtung zur Werknutzung – Vertragsauflösung

7.1 Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass der ORF nicht verpflichtet ist, die ihm nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte tatsächlich auszuüben. Der Vertragspartner verzichtet, daraus einen Schadenersatzanspruch abzuleiten.

7.2 Der Vertragspartner verzichtet für einen Zeitraum von drei Jahren ab Abschluss dieses Vertrages darauf, den Vertrag wegen Nichtausübung der dem ORF eingeräumten Werknutzungsrechte aufzulösen. Sollte innerhalb von drei Jahren ab Abschluss des Vertrages mit der Produktion bzw. der sonstigen Verwertung noch nicht begonnen worden sein, so kann der Vertragspartner verlangen, dass die gemäß Punkt 1. dem ORF eingeräumten exklusiven Werknutzungsrechte mittels schriftlichen Vertrages in einfache Werknutzungsbewilligungen ohne Ausschließlichkeitswirkung umgewandelt werden. Diese Werknutzungsbewilligungen kann der ORF ohne zeitliche Begrenzung ausüben bzw. durch Dritte ausüben lassen. Der Vertragspartner kann insoweit über das Werk anderweitig verfügen. ORF und Vertragspartner haben sich bei ihren jeweiligen Nutzungen bzw. Verwertungen gegenseitig abzustimmen; Näheres ist in dem abzuschließenden Vertrag zu regeln.

7.3 Die im Punkt 7.2 vorgesehene Umwandlung der Werknutzungsrechte in Werknutzungsbewilligungen gilt nicht für Werke, die im Auftrag bzw. über Bestellung des ORF geschaffen wurden. Hinsichtlich dieser Werke verzichtet der Vertragspartner ohne zeitliche Begrenzung auf die Kündigung wegen Nichtausübung der Rechte durch den ORF.

7.4 Sollte der ORF von der Ausübung der Rechte aufgrund dieses Vertrages Abstand nehmen, so gilt mit der Abgabe einer entsprechenden Erklärung des ORF der Vertrag als aufgelöst. Dem Vertragspartner steht in diesem Falle, sofern er im Auftrag des ORF das Werk bereits geschaffen hat, nur der Anspruch auf das Werkhonorar zu.

7.5 Es steht dem ORF frei, für den vorgesehenen Zeitpunkt der Sendung des Werkes einen anderen Zeitpunkt anzusetzen. Der Vertragspartner verzichtet, daraus einen Schadenersatzanspruch abzuleiten.

7.6 Es steht dem Vertragspartner frei, an den ORF schriftlich mit dem Ersuchen heranzutreten, ihm die Rechte in dem zu Punkt 1. genannten Umfang, ganz oder teilweise, zurückzuübertragen. Der ORF verpflichtet sich, über ein derartiges Ersuchen innerhalb von drei Wochen zu entscheiden. Falls der ORF dem Ersuchen des Vertragspartners nicht statt gibt, wird er dem Vertragspartner hiefür eine Begründung geben.

8. Honorarbedingungen

8.1 Für die Ausarbeitung und die Festlegung des Werkes wird einmalig ein Werkhonorar bezahlt. Als Abgeltung der Werknutzungsrechte erhält der Vertragspartner ein Sendehonorar.

8.2 Das vereinbarte Gesamthonorar besteht zu gleichen Teilen aus dem Werkhonorar (50 % des Honorars) und dem Sendehonorar (50 % des Honorars).

Mit dem vereinbarten Gesamthonorar sind alle Leistungen, Rechtseinräumungen und urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche des Vertragspartners an seinem Werk sowie allfällige Beteiligungsansprüche aus Verwertungserlösen zur Gänze abgegolten. Mitumfasst sind auch sämtliche derzeitigen und zukünftigen Rechte / Entgeltsansprüche, urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche, sonstige Ansprüche, die sich aus Schutzfristverlängerungen, sei es durch Gesetz, Verwaltungsakt oder durch Richterspruch, ergeben. Die Bestimmungen des Punktes 8.2 gelten auch im Falle einer Übertragung von Rechten gemäß Punkt 1.4.

9. Fälligkeit des Honorars

9.1 Das Gesamthonorar wird – sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – wie folgt zur Zahlung fällig:

– Werkhonorar (50 % des Honorars)
Das Werkhonorar wird nach Vertragsabschluss und nach Retournierung des unterschriebenen Vertrages an den ORF zur Zahlung fällig.

– Sendehonorar (50 % des Honorars)
Das Sendehonorar wird nach Erbringung aller vertragsgemäßen Leistungen und nach Abnahme des Werkes durch den ORF und gegebenenfalls durch den Ko-Partner zur Zahlung fällig.

9.2 Die zur Zahlung fälligen Honorare werden nach Honorarfreigabe durch den ORF spätestens am 8. Banktag des folgenden Kalendermonats angewiesen.

10. Honorarauszahlung

Der Vertragspartner wird dem ORF rechtzeitig vor dem Fälligkeitstermin die Bankverbindung und das Bankkonto (Kontonummer, Bankleitzahl, Name des Bankinstitutes, BIC und IBAN), auf das die Honorarüberweisung erfolgen soll, oder den Wunsch nach Postüberweisung bekannt geben; eine Barauszahlung ist nicht möglich. Allfällige nachträgliche Änderungen der Bankverbindung bzw. des Bankkontos hat der Vertragspartner ebenfalls dem ORF rechtzeitig bekanntzugeben. Sollte der Vertragspartner diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, so geht dies zu seinen Lasten. Allfällige Überweisungsspesen hat der Vertragspartner zu tragen. Der Zahlungsanspruch ist mit Ablauf von 3 Jahren ab dem Fälligkeitstag verjährt.

11. Ansässigkeitsbestätigung

Wenn der Vertragspartner im Ausland ansässig ist, so nimmt er zur Kenntnis, dass, sofern zwischen dem jeweiligen Staat und Österreich ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, nach welchem die ihm zufallenden Honorare in Österreich ohne oder mit vermindertem Abzug der gemäß § 99 Einkommensteuergesetz vorgesehenen Ausländersteuer ausbezahlt werden können, dies erst dann vom ORF vorgenommen werden kann, wenn er eine Ansässigkeitsbestätigung (Formular der österreichischen Finanzverwaltung) für das jeweilige Kalenderjahr vorlegt.

12. Rückzahlungen / Schadenersatz

12.1 Wenn der Vertragspartner eine Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht oder nicht zur Gänze oder nicht rechtzeitig erfüllt, so ist der ORF berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Vertragspartners behält sich der ORF allfällige Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung vor.

12.2 Der (die) vertraglich vereinbarte(n) Termin(e) für die Ablieferung des Werkes ist (sind) genau einzuhalten. Die Nichteinhaltung von auch nur einem der genannten Termine, um welchen Zeitraum auch immer, stellt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten dar und berechtigt den ORF zum Rücktritt vom Vertrag. Der Vertragspartner hat diesfalls allfällig erhaltene Zahlungen oder sonstige Leistungen des ORF diesem unverzüglich zurückzustellen. Bei Überschreitung des Ablieferungstermins ist der ORF nicht verpflichtet, das Werk zu übernehmen. Darüber hinaus behält sich der ORF bei Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

12.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, eventuell zuviel erhaltene Beträge, wie Honorare, Reisekosten, Vergütungen etc., dem ORF unaufgefordert zurückzuzahlen.

13. Vertraulichkeit, Abtretungsverbot, Teilnichtigkeit, Änderungen

13.1 Der Vertragspartner wird den Vertragsinhalt vertraulich behandeln und keine Informationen an Dritte weitergeben, es sei denn, dass mit dem ORF diesbezüglich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

13.2 Die Ansprüche des Vertragspartners aus diesem Vertrag können ohne schriftliche Zustimmung des ORF nicht abgetreten werden.

13.3 Sollten Teile dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die nichtigen Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der entfallenden Bestimmungen entsprechen, zu ergänzen.

13.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

14. Überschriften

Die in diesem Vertrag verwendeten Überschriften dienen ausschließlich der besseren Orientierung. Es kommt ihnen kein rechtlicher Inhalt zu. Sie können insbesondere nicht zur Auslegung des Vertrags herangezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

15.1 Es gilt österreichisches Recht.

15.2 Durch den Vertrag bzw. die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die gesetzlichen Bestimmungen u.a. der § 38 Abs. 1 und Abs. 1a UrhG sowie § 69 Abs. 1 UrhG nicht eingeschränkt.

15.3 Gerichtsstand ist Wien, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

16. Beginn der Rechtswirksamkeit

Mit Vertragsabschluss oder mit der Ablieferung des Werkes an den ORF, je nachdem welches Ereignis früher eintritt, anerkennt der Vertragspartner ausdrücklich die volle Gültigkeit dieser Allgemeinen Bedingungen und die Rechte gehen auf den ORF über.

Gültig ab 1. September 2007

ORF

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Urheberrechtsvertrag Fernsehen – wiederholungshonorarpflichtig

Allgemeine Bedingungen

2

Urheberrechtsvertrag Fernsehen – wiederholungshonorarpflichtig

1. Rechtseinräumung

1.1 Der Vertragspartner räumt dem ORF an seinem im Vertrag näher bezeichneten Werk die exklusiven, sachlich, zeitlich und territorial unbeschränkten Werknutzungsrechte für alle Nutzungsarten, und zwar auch für den Zeitraum einer allfälligen Schutzfristverlängerung, ein.

Die Rechtseinräumung erstreckt sich auch auf Rechte, die künftig durch den nationalen, internationalen und/oder supranationalen Gesetzgeber, durch einen internationalen Vertrag oder auf andere Weise (z.B. durch sekundäres EU-Recht) geschaffen werden. Ebenso sind auch derzeit noch nicht bekannte Nutzungsarten von der Rechtseinräumung umfasst.

Der ORF ist danach insbesondere exklusiv berechtigt, aber nicht verpflichtet:

1.1.1 Das Werk, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, durch Rundfunk (z.B. Hörfunk, Fernsehen, terrestrisch, Kabel, Kabelweiterleitung, Satellit, satellite-to-cable, closed circuit, analog, digital, hochauflösend, pay-radio, pay-TV, pay-per-view, streaming, DVB-T, DVB-C, DVB-S, DVB-H, IPTV und andere technische Einrichtungen, etc.) direkt oder von Bild-/Schallträgern, zeitgleich oder zeitversetzt, zu senden. Der Begriff Rundfunk umfasst sowohl das Senden mittels Hertz'scher (elektromagnetischer) Wellen als auch die Sendung auf eine ähnliche Art.

1.1.2 Das Werk, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, der Öffentlichkeit, drahtgebunden oder drahtlos, in einer Weise zu Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist (§ 18a UrhG). Diese Rechtseinräumung gilt insbesondere für alle Kommunikationsnetze und -dienste sowie Dienste der Informationsgesellschaft und Medien, ungeachtet der verwendeten Übertragungs- und Abruftechniken (Funk - sowohl terrestrisch als auch über Satellit-, Kabel etc.) sowie unter Einschluss sämtlicher bekannter und zukünftiger Verfahren (WAN, LAN, DSL, ISDN, W-LAN, WiFi, Kabel), Protokolle und Programmiersprachen (insbesondere TCP-IP („Transmission Control Protocol"), IP („Internet Protocol"), http („Hyper Text Transfer Protocol"), WAP („Wireless Application Protocol"), HTML („Hyper Text Markup Language"), c-HTML („Compact Hyper Text Markup Language"), XML („Extensible Markup Language"), DTCP-IP („Digital Transmission Copy Protection over IP") etc.). Von dieser Rechtseinräumung ist daher insbesondere die Zurverfügungstellung der Produktion sowohl mittels Streaming als auch als Download über alle Dienste des Internets (vor allem im „World Wide Web"), über On-Demand-Dienste jeder Art (insbesondere VoD, SVoD, PVoD), über Podcasting, über terrestrische, leitungsgebundene, mobile und satellitengestützte Telefon- und Breitbandnetze (DSL, Kabel, 2, 2,5 und 3G (UMTS)-Netze, W-LAN, WiFi oder WiMAX) umfasst.

1.1.3 Das Werk, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, in beliebiger Menge, auf Schallträgern und/oder Bild-/Schallträgern einschließlich interaktiver Träger (z.B. Audio-Kassette, Video-Kassette, Schallplatte, Bildplatte, CD, CD-Video, DVD, DAT, Hard-Disk- und Solid-State-Speicher (wie z.B. in MP3-Playern, iPods), CD-I und ähnliche interaktive Softwareprodukte, optische Medien wie CD-ROM, computer generated distribution, etc.) zu vervielfältigen und entgeltlich und unentgeltlich in jeder beliebigen Weise (z.B. Verkauf, Vermieten / Verleihen, Tausch, über on-demand-Dienste, etc.) zu verbreiten bzw. sonst wie zu verwerten.

1.1.4 Das Werk in der dem ORF erforderlich erscheinenden Weise zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen, zu teilen, in fremde Sprachen zu übersetzen, zu vertonen, einen anderen Titel für das Werk zu bestimmen bzw. diesen zu ändern.

Vorbehaltlich der Rechtseinräumung der Bearbeiter räumt der Vertragspartner dem ORF das Recht ein, diese Fassungen im selben Umfang wie das Originalwerk zu verwerten. Die Ausübung dieser Bearbeitungs-, Übersetzungs- und Änderungsbefugnis durch den ORF darf nicht in einer Weise erfolgen, durch die die geistigen Interessen des Vertragspartners an seinem Werk schwer beeinträchtigt werden.

1.1.5 Das Werk, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, in jeder Hinsicht unbeschränkt ausschnittsweise zu verwerten.

1.1.6 Das Werk, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, öffentlich wiederzugeben bzw. vorzuführen (Aufführung, Vorführung, Vortrag) und zwar sowohl unmittelbar als auch mit Hilfe von Bild- und/oder Schallträgern, Bildschirm und/oder Lautsprechern. Dies umfasst das Recht, das Werk insbesondere im Kino und Theater sowie in jeder derzeit bekannten und zukünftig entwickelten Form

der Kinoverwertung vorzuführen. Weiters umfasst dies z.B. das Recht zur Vorführung auf Messen.

1.1.7 Das Werk, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, für Merchandisingzwecke durch Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Waren aller Art sowie durch Ausführung von Dienstleistungen unter Verwendung von Vorkommnissen, Namen, Titeln, Figuren, Abbildungen, Logos, Ausschnitten aus dem Werk oder sonstigen in einer Beziehung zu dem Werk stehenden Zusammenhängen auszuwerten. Eine solche Verwertung darf allerdings nur unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und andernfalls nur mit Zustimmung des Vertragspartners erfolgen.

1.1.8 Titel, Namen oder Abbildungen von Figuren, Charakteren oder Gegenständen aus dem Werk als Marke (national, international, Gemeinschaftsmarke) anzumelden oder registrieren zu lassen und eine allfällige Marke zeitlich, sachlich und territorial unbeschränkt zu verwerten.

1.1.9 Das Werk, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, zu veröffentlichen sowie Druckwerke (z.B. in Form von Büchern, Broschüren, Zeitschriften, etc.), in beliebiger Menge, herzustellen und zu vervielfältigen und diese Druckwerke entgeltlich und unentgeltlich in jeder beliebigen Weise (Verkauf, Vermieten / Verleihen, Tausch, über on-demand-Dienste, etc.) zu verbreiten bzw. sonst wie zu verwerten.

1.1.10 Inhaltsangaben des Werkes, insbesondere zur Werbung für Verwertungszwecke, beliebig oft, in jeder Form zu veröffentlichen, zu verbreiten bzw. sonst wie zu verwerten.

1.1.11 Generell das Werk, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, in beliebiger Menge, zu vervielfältigen und entgeltlich und unentgeltlich in jeder beliebigen Weise (z.B. Verkauf, Vermieten / Verleihen, Tausch, über on-demand-Dienste, etc.) zu verbreiten bzw. sonst wie zu verwerten.

Sollten in Hinkunft Gesetzgebung, Verwaltungsakt und/oder Rechtsprechung auch eine Vervielfältigung und Verbreitung in unkörperlicher Form kennen, so erstreckt sich diese Regelung auch auf diese Vervielfältigung und Verbreitung in unkörperlicher Form.

1.2 Mit der Rechtseinräumung werden dem ORF auch sämtliche urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche des Vertragspartners abgetreten, soferne diese nicht bereits einer Verwertungsgesellschaft übertragen wurden. Mitumfasst sind auch sämtliche derzeitigen und zukünftigen Rechte, Entgeltsansprüche, urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche, sonstige Ansprüche, die sich aus Schutzfristverlängerungen, sei es durch Gesetz, Verwaltungsakt oder durch Richterspruch, ergeben.

1.3 Soweit die gesetzlichen Regelungen der §§ 38 Abs. 1 und Abs. 1 a UrhG sowie § 69 Abs. 1 UrhG dem ORF weitergehende Berechtigungen zuweisen, gehen sie den Punkten 1.1 bis 1.2 vor.

1.4 Der ORF ist berechtigt, die oben angeführten Rechte, ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, an Dritte zu übertragen oder diesen Werknutzungsbewilligungen einzuräumen.

2. Bearbeitung fremder Werke

2.1 Bietet ein Urheber dem ORF ein Werk an, das – teilweise oder zur Gänze –eine Bearbeitung eines oder mehrerer anderer urheberrechtlich geschützter Werke darstellt, so hat der Urheber (Bearbeiter) dem ORF die Namen der betreffenden Urheber sowie etwaige Titel der verwendeten Werke und Beiträge, gegebenenfalls auch den Verlag, in dem die betreffenden Werke erschienen sind, oder die sonstigen Urheberberechtigten bekannt zu geben, andernfalls er für den dem ORF entstehenden Schaden haftet.

2.2 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass er Genehmigungen für Bearbeitungen bei den jeweiligen Werkberechtigten auf seine Kosten selbst einzuholen hat.

3. Rechtsgarantie / Gewährleistung

3.1 Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass er über die dem ORF eingeräumten Werknutzungsrechte allein verfügungsberechtigt ist. Er wird den ORF oder den vom ORF autorisierten Nutzungsberechtigten von Ansprüchen Dritter, die wegen der Ausübung der vertraglich eingeräumten Rechte erhoben werden, schad- und klaglos halten. Zur Schad- und Klagloshaltung zählen auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung und alle damit zusammenhängenden weiteren Kosten.

3.2 Der Vertragspartner steht dafür ein, dass durch die Inanspruchnahme der dem ORF eingeräumten Rechte keine gesetzlichen, insbesondere keine strafgesetzlichen Normen, verletzt werden.

4. Material

Der Vertragspartner wird dem ORF das Manuskript bzw. bei einem Werk der Tonkunst das vollständige Orchester- bzw. choreographische Material zur Verfü-

gung stellen (z.B. Notenmaterial). Mit der Ablieferung des Manuskriptes bzw. des oben bezeichneten Materials überträgt der Vertragspartner dem ORF, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, das uneingeschränkte Eigentum an diesen Werkstücken.

5. Verwertungsgesellschaften

5.1 Ausgenommen von der Rechtseinräumung gemäß Punkt 1 sind lediglich jene Rechte sowie urheberrechtlichen Vergütungs- und Beteiligungsansprüche, die der Vertragspartner bereits vor Abschluss des vorliegenden Vertrages rechtsgültig einer Verwertungsgesellschaft (wie z.B. AKM, Austro Mechana, Literar Mechana) abgetreten hat. Diese Rechte, über die der Vertragspartner nicht verfügen kann, erwirbt der ORF direkt von der jeweiligen Verwertungsgesellschaft.

5.2 Der Vertragspartner hat unverzüglich – vor Vertragsabschluss – offen zu legen, welche Rechte und/oder Vergütungs- / Beteiligungsansprüche er nicht einräumen kann. Eine erst nach Vertragsabschluss bekanntgegebene oder bekanntgewordene Einschränkung der Rechtseinräumung gemäß Punkt 5.1 berechtigt den ORF zu einer nachträglichen Reduktion des Honorars.

6. Verpflichtung des Vertragspartners – Abnahme durch den ORF

6.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Werk zu dem im Vertrag vorgesehenen Ablieferungstermin in produktions- bzw. sendefähigem Zustand (Ausnahme: Exposé, Treatment) dem ORF zu übergeben.

6.2 Über die Abnahme des Werkes entscheidet ausschließlich der ORF.

6.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Werk auch wiederholt zu ändern, umzugestalten und sonst zu bearbeiten, falls der ORF dieses Verlangen stellt, ohne dass daraus eine zusätzliche Forderung gegen den ORF entsteht. Sollten nach Ansicht des ORF auch diese Umarbeitungen seitens des Vertragspartners kein produktions- bzw. sendefähiges Werk ergeben, so ist der ORF berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es liegt im Ermessen des ORF, diesfalls die bereits überwiesenen Zahlungen zurückzufordern. Allfällige Schadenersatzansprüche des ORF bleiben dadurch unberührt.

6.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, – mündlich oder schriftlich – getroffene Vereinbarungen über die Urheberbezeichnung bzw. die Namensnennung nicht nachträglich zu widerrufen.

7. Verpflichtung zur Werknutzung - Vertragsauflösung

7.1 Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass der ORF nicht verpflichtet ist, die ihm nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte tatsächlich auszuüben. Der Vertragspartner verzichtet, daraus einen Schadenersatzanspruch abzuleiten.

7.2 Der Vertragspartner verzichtet für einen Zeitraum von drei Jahren ab Abschluss dieses Vertrages darauf, den Vertrag wegen Nichtausübung der dem ORF eingeräumten Werknutzungsrechte aufzulösen. Sollte innerhalb von drei Jahren ab Abschluss des Vertrages mit der Produktion bzw. der sonstigen Verwertung noch nicht begonnen worden sein, so kann der Vertragspartner verlangen, dass die gemäß Punkt 1. dem ORF eingeräumten exklusiven Werknutzungsrechte mittels schriftlichen Vertrages in einfache Werknutzungsbewilligungen ohne Ausschließlichkeitswirkung umgewandelt werden. Diese Werknutzungsbewilligungen kann der ORF ohne zeitliche Begrenzung ausüben bzw. durch Dritte ausüben lassen. Der Vertragspartner kann insoweit über das Werk anderweitig verfügen. ORF und Vertragspartner haben sich bei ihren jeweiligen Nutzungen bzw. Verwertungen gegenseitig abzustimmen; Näheres ist in dem abzuschließenden Vertrag zu regeln.

7.3 Die im Punkt 7.2 vorgesehene Umwandlung der Werknutzungsrechte in Werknutzungsbewilligungen gilt nicht für Werke, die im Auftrag bzw. über Bestellung des ORF geschaffen wurden. Hinsichtlich dieser Werke verzichtet der Vertragspartner ohne zeitliche Begrenzung auf die Kündigung wegen Nichtausübung der Rechte durch den ORF.

7.4 Sollte der ORF von der Ausübung der Rechte aufgrund dieses Vertrages Abstand nehmen, so gilt mit der Abgabe einer entsprechenden Erklärung des ORF der Vertrag als aufgelöst. Dem Vertragspartner steht in diesem Falle, sofern er im Auftrag des ORF das Werk bereits geschaffen hat, nur der Anspruch auf das Werkhonorar zu.

7.5 Es steht dem ORF frei, für den vorgesehenen Zeitpunkt der Sendung des Werkes einen anderen Zeitpunkt anzusetzen. Der Vertragspartner verzichtet, daraus einen Schadenersatzanspruch abzuleiten.

7.6 Es steht dem Vertragspartner frei, an den ORF schriftlich mit dem Ersuchen heranzutreten, ihm die Rechte in dem zu Punkt 1. genannten Umfang, ganz oder teilweise, zurückzuübertragen. Der ORF verpflichtet sich, über ein derartiges Ersuchen innerhalb von drei Wochen zu entscheiden. Falls der ORF dem Ersuchen des Vertragspartners nicht statt gibt, wird er dem Vertragspartner hiefür eine Begründung geben.

8. Honorarbedingungen

8.1 Für die Ausarbeitung und die Festlegung des Werkes wird einmalig ein Werkhonorar bezahlt. Als Abgeltung der Werknutzungsrechte erhält der Vertragspartner jeweils – wie in den folgenden Punkten angegeben – ein Sendehonorar und allenfalls zusätzlich einen Anteil am Vertriebserlös.

8.2 Das vereinbarte Gesamthonorar besteht zu gleichen Teilen aus dem Werkhonorar (50 % des Honorars) und dem Sendehonorar (50 % des Honorars).

Mit dem vereinbarten Gesamthonorar sind alle Leistungen und alle urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche des Vertragspartners an seinem Werk zur Gänze abgegolten. Mitumfasst sind auch sämtliche derzeitigen und zukünftigen Rechte, Entgeltsansprüche, urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche, sonstige Ansprüche, die sich aus Schutzfristverlängerungen, sei es durch Gesetz, Verwaltungsakt oder durch Richterspruch, ergeben. Die Bestimmungen des Punktes 8.2 gelten auch im Falle einer Übertragung von Rechten gemäß Punkt 1.4.

8.3 Mit dem vereinbarten Gesamthonorar sind weiters folgende Sendungen bzw. Rechte abgegolten:

a) Die Erstsendung in und ausgehend von Österreich und Südtirol, inklusive einer Service-Wiederholung;

b) Eine Sendung, inklusive einer Service-Wiederholung, im Rahmen eines deutschsprachigen nicht vom ORF verantworteten oder allein veranstalteten Satelliten-Programms (z.B. 3sat);

c) Beliebig oftmalige Sendungen von Ausschnitten in der Höchstdauer von 5 Minuten im In- und Ausland;

d) Die Nutzungen bzw. Verwertungen gemäß Punkt 8.11.

8.4 Für die erste Multidiffusion im Rahmen des Fernsehprogramms von ARTE G.E.I.E. Straßburg, erhält der Vertragspartner 20 % des Sendehonorars.

8.5 Bei der Sendung in einem deutschsprachigen Spartenkanal (z.B. TW 1, BR Alpha), inklusive beliebig oftmaliger Wiederholungen binnen sechs Monaten ab dieser Sendung, erhält der Vertragspartner 10 % des Sendehonorars.

8.6 Jede weitere Sendung im In- oder Ausland gilt als Wiederholungssendung. Regelungen für Wiederholungssendungen:

a) Bei jeder Fernseh-Wiederholung in und ausgehend von Österreich und Südtirol, sowie im Falle einer Koproduktion bei jeder Fernseh-Wiederholung durch die entsprechende Rundfunkanstalt, jeweils inklusive einer Service-Wiederholung, erhält der Vertragspartner 100% des Sendehonorars (= 50 % des Gesamthonorars).

b) Das Wiederholungshonorar ab der zweiten Sendung, jeweils inklusive einer Service-Wiederholung, in einem deutschsprachigen, nicht vom ORF verantworteten oder allein veranstalteten Satelliten-Programm (z.B. 3sat) entspricht den für eine Wiederholungssendung in den Programmen des ORF festgelegten Sätzen.

c) Für jede weitere Multidiffusion im Rahmen des Fernsehprogramms von ARTE G.E.I.E. Straßburg, erhält der Vertragspartner 10 % des Sendehonorars.

8.7 Bei Sendungen durch ausländische Rundfunkanstalten im Wege des Programmaustausches erhält der Vertragspartner das im jeweiligen Land übliche Sendehonorar durch diese.

8.8 Für die Sendung von Ausschnitten, die länger als 5 Minuten sind, erhält der Vertragspartner den aliquoten Anteil des Wiederholungshonorars.

8.9 Gemeinsame Bestimmungen:

a) Eine Service-Wiederholung (bei einer Erstsendung oder bei einer Wiederholungssendung) ist eine Wiederholung innerhalb von 72 Stunden, berechnet vom Ende der ersten Ausstrahlung, wobei die Wiederholung vor Ablauf der 72 Stunden beginnen muss.

b) In allen Fällen ist mit dem Sendehonorar (Erstsendung, Wiederholung) jeweils eine Service-Wiederholung abgegolten.

c) Für eine Wiederholung nach Ablauf der 72 Stunden-Frist und außerhalb der Prime Time erhält der Vertragspartner 10% des Sendehonorars. Als Prime Time gilt die Zeit zwischen 18.00 Uhr und 23.00 Uhr.

d) Bei Sendungen via ARTE G.E.I.E. Straßburg ist mit dem Sendehonorar nicht bloß eine Service-Wiederholung sondern jeweils eine multidiffusion abgegolten.

e) In allen Fällen ist mit dem Sendehonorar (Erstsendung, Wiederholung) jeweils die integrale Kabelweitersendung im Empfangsgebiet abgegolten. Ebenso ist in allen Fällen mit dem Sendehonorar (Erstsendung, Wiederholung) jeweils auch die jeweilige Einspielung des Programms in einen DVBT – Multiplex mitumfasst.

8.10 Der Vertragspartner räumt dem ORF die zeitlich unbefristete, kostenlose Option ein, die sachlich, zeitlich und territorial unbeschränkte Rechte zur kommerziellen Nutzung bzw. Verwertung gemäß Punkt 1.1.2 gegen Bezahlung von 5 % des Sendehonorars als Pauschalabgeltung zu erwerben.

8.11 Die Bearbeitung des Werkes gemäß Punkt 1.1.4 sowie die Nutzung bzw. Verwertung des Werkes gemäß Punkt 1.1.10 (Inhaltsangaben) wird nicht gesondert vergütet. Die nicht kommerzielle Nutzung bzw. Verwertung des Werkes gemäß Punkt 1.1.2 wird nicht gesondert vergütet. Die Nutzung bzw. Verwertung des Werkes gemäß Punkt 1.1.5 in der Höchstdauer von 5 Minuten wird nicht gesondert vergütet. Die nicht kommerzielle öffentliche Wiedergabe bzw. Vorführung des Werkes gemäß Punkt 1.1.6, die öffentliche Wiedergabe bzw. Vorführung des Werkes gemäß Punkt 1.1.6 durch den ORF, sowie die Nutzung des Werkes im Rahmen von Prüf-, Lehr- und Forschungszwecken wird nicht gesondert vergütet. Die gleichzeitige Sendung des Werkes im Fernsehen oder im Hörfunk und via streaming im Internet wird nicht gesondert vergütet. Bei einer nicht gleichzeitigen Wiederholung einer Fernsehaufnahme im Hörfunk oder einer Hörfunkaufnahme im Fernsehen erhält der Vertragspartner das für eine Hörfunksendung des betreffenden Werkes beim ORF übliche Sendehonorar. Das Recht zum zeitversetzten Streaming durch den ORF, bis inklusive 6 Monate nach der jeweiligen Fernseh- oder Hörfunksendung, ohne dass der ORF von den Nutzern (Enduser) ein Entgelt verlangt, wird nicht gesondert vergütet. Alle vorstehenden Regelungen des Punktes 8.11 gelten jeweils für beliebig oftmalige Nutzungen.

8.12 Für jede darüberhinausgehende (Punkt 8.1 bis 8.11) kommerzielle Weitergabe von Nutzungs- bzw. Verwertungsrechten am Werk an Dritte erhält der Vertragspartner einen Anteil am Nettovertriebserlös in der Höhe von 12,5%. Der Nettovertriebserlös ist der Bruttovertriebserlös (der Lizenzpreis), den der betreffende Dritte dem ORF bezahlt, abzüglich einer Vertriebsprovision von 25 %, abzüglich eventueller Abgaben (Steuern) und abzüglich aller Verwertungsunkosten. Als Verwertungsunkosten gelten insbesondere Kopier-, Bearbeitungs- und Synchronisationskosten einschließlich der Kosten für Material, ferner Fracht- und Transportkosten, Kosten für den zusätzlichen Rechteerwerb, allfällige Unterprovisionen, etc.). Im Falle mehrerer Urheber erhält der Vertragspartner jenen Anteil am Prozentsatz von 12,5% des Nettovertriebserlöses, der seinem Anteil an den Sendehonoraren bzw. -entgelten aller beteiligten Urheber entspricht. Maßgeblich für die Berechnung sind in jedem Fall nur die tatsächlich beim ORF eingehenden Zahlungen bzw. Erlöse. Die vorstehenden Regelungen des Punktes 8.12 gelten nur insoweit, als nicht die Regelungen der Punkte 8.1 bis 8.11 zur Anwendung kommen.

8.13 Der Vertragspartner räumt dem ORF die zeitlich unbefristete Option ein, anstelle von Wiederholungshonoraren bzw. der Beteiligung an Vertriebserlösen eine Vollabgeltung vorzunehmen. Die Höhe dieser Abgeltung wird gesondert verhandelt. Die Abrufung der Option muss schriftlich erfolgen.

9. Fälligkeit des Honorars

9.1 Das Gesamthonorar wird – sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – wie folgt zur Zahlung fällig:

– Werkhonorar (50 % des Honorars)
Das Werkhonorar wird nach Vertragsabschluss und nach Retournierung des unterschriebenen Vertrages an den ORF zur Zahlung fällig.

– Sendehonorar (50 % des Honorars)
Das Sendehonorar wird nach Erbringung aller vertragsgemäßen Leistungen und nach Abnahme des Werkes durch den ORF und gegebenenfalls durch den Ko-Partner zur Zahlung fällig.

9.2 Wiederholungshonorare (Sendehonorare) werden binnen 14 Tagen nach Sendung zur Zahlung fällig. Die Abrechnung und Bezahlung von Erlösen erfolgt zumindest einmal pro Kalenderjahr, spätestens bis zum 31. März des dem Abrechnungszeitraum folgenden Jahres.

9.3 Die zur Zahlung fälligen Honorare werden nach Honorarfreigabe durch den ORF spätestens am 8. Banktag des folgenden Kalendermonats angewiesen.

10. Honorarauszahlung

Der Vertragspartner wird dem ORF rechtzeitig vor dem Fälligkeitstermin die Bankverbindung und das Bankkonto (Kontonummer, Bankleitzahl, Name des Bankinstitutes, BIC und IBAN), auf das die Honorarüberweisung erfolgen soll, oder den Wunsch nach Postüberweisung bekannt geben; eine Barauszahlung ist nicht möglich. Allfällige nachträgliche Änderungen der Bankverbindung bzw. des Bankkontos hat der Vertragspartner ebenfalls dem ORF rechtzeitig bekanntzugeben. Sollte der Vertragspartner diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, so geht dies zu seinen Lasten. Allfällige Überweisungsspesen hat der Vertragspartner zu tragen. Der Zahlungsanspruch ist mit Ablauf von 3 Jahren ab dem Fälligkeitstag verjährt.

11. Ansässigkeitsbestätigung

Wenn der Vertragspartner im Ausland ansässig ist, so nimmt er zur Kenntnis, dass, sofern zwischen dem jeweiligen Staat und Österreich ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, nach welchem die ihm zufallenden Honorare in Österreich ohne oder mit vermindertem Abzug der gemäß § 99 Einkommensteuergesetz vorgesehenen Ausländersteuer ausbezahlt werden können, dies erst dann vom ORF vorgenommen werden kann, wenn er eine Ansässigkeitsbestä-

tigung (Formular der österreichischen Finanzverwaltung) für das jeweilige Kalenderjahr vorlegt.

12. Rückzahlungen / Schadenersatz

12.1 Wenn der Vertragspartner eine Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht oder nicht zur Gänze oder nicht rechtzeitig erfüllt, so ist der ORF berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Vertragspartners behält sich der ORF allfällige Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung vor.

12.2 Der (die) vertraglich vereinbarte(n) Termin(e) für die Ablieferung des Werkes ist (sind) genau einzuhalten. Die Nichteinhaltung von auch nur einem der genannten Termine, um welchen Zeitraum auch immer, stellt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten dar und berechtigt den ORF zum Rücktritt vom Vertrag. Der Vertragspartner hat diesfalls allfällig erhaltene Zahlungen oder sonstige Leistungen des ORF diesem unverzüglich zurückzustellen. Bei Überschreitung des Ablieferungstermins ist der ORF nicht verpflichtet, das Werk zu übernehmen. Darüber hinaus behält sich der ORF bei Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

12.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, eventuell zuviel erhaltene Beträge, wie Honorare, Reisekosten, Vergütungen etc., dem ORF unaufgefordert zurückzuzahlen.

13. Vertraulichkeit, Abtretungsverbot, Teilnichtigkeit, Änderungen

13.1 Der Vertragspartner wird den Vertragsinhalt vertraulich behandeln und keine Informationen an Dritte weitergeben, es sei denn, dass mit dem ORF diesbezüglich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

13.2 Die Ansprüche des Vertragspartners aus diesem Vertrag können ohne schriftliche Zustimmung des ORF nicht abgetreten werden.

13.3 Sollten Teile dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die nichtigen Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der entfallenden Bestimmungen entsprechen, zu ergänzen.

13.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

14. Überschriften

Die in diesem Vertrag verwendeten Überschriften dienen ausschließlich der besseren Orientierung. Es kommt ihnen kein rechtlicher Inhalt zu. Sie können insbesondere nicht zur Auslegung des Vertrags herangezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

15.1 Es gilt österreichisches Recht.

15.2 Durch den Vertrag bzw. die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die gesetzlichen Bestimmungen u.a. der § 38 Abs. 1 und Abs. 1a UrhG sowie § 69 Abs. 1 UrhG nicht eingeschränkt.

15.3 Gerichtsstand ist Wien, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

16. Beginn der Rechtswirksamkeit

Mit Vertragsabschluss oder mit der Ablieferung des Werkes an den ORF, je nachdem welches Ereignis früher eintritt, anerkennt der Vertragspartner ausdrücklich die volle Gültigkeit dieser Allgemeinen Bedingungen und die Rechte gehen auf den ORF über.

Gültig ab 1. September 2007

ORF

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Urheberrechtsvertrag Hörfunk

Allgemeine Bedingungen

3

Urheberrechtsvertrag Hörfunk

1. Rechtseinräumung

1.1 Der Vertragspartner räumt dem ORF an seinem im Vertrag näher bezeichneten Werk die exklusiven, sachlich, zeitlich und territorial unbeschränkten Werknutzungsrechte für alle Nutzungsarten, und zwar auch für den Zeitraum einer allfälligen Schutzfristverlängerung, ein.

Die Rechtseinräumung erstreckt sich auch auf Rechte, die künftig durch den nationalen, internationalen und/oder supranationalen Gesetzgeber, durch einen internationalen Vertrag oder auf andere Weise (z.B. durch sekundäres EU-Recht) geschaffen werden. Ebenso sind auch derzeit noch nicht bekannte Nutzungsarten von der Rechtseinräumung umfasst.

Der ORF ist danach insbesondere exklusiv berechtigt, aber nicht verpflichtet:

1.1.1 Das Werk, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, durch Rundfunk (z.B. Hörfunk, Fernsehen, terrestrisch, Kabel, Kabelweiterleitung, Satellit, satellite-to-cable, closed circuit, analog, digital, hochauflösend, pay-radio, pay-TV, pay-per-view, streaming, DVB-T, DVB-C, DVB-S, DVB-H, IPTV und andere technische Einrichtungen, etc.) direkt oder von Bild-/Schallträgern, zeitgleich oder zeitversetzt, zu senden. Der Begriff Rundfunk umfasst sowohl das Senden mittels Hertz'scher (elektromagnetischer) Wellen als auch die Sendung auf eine ähnliche Art.

1.1.2 Das Werk, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, der Öffentlichkeit, drahtgebunden oder drahtlos, in einer Weise zu Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist (§ 18a UrhG). Diese Rechtseinräumung gilt insbesondere für alle Kommunikationsnetze und -dienste sowie Dienste der Informationsgesellschaft und Medien, ungeachtet der verwendeten Übertragungs- und Abruftechniken (Funk - sowohl terrestrisch als auch über Satellit-, Kabel etc.) sowie unter Einschluss sämtlicher bekannter und zukünftiger Verfahren (WAN, LAN, DSL, ISDN, W-LAN, WiFi, Kabel), Protokolle und Programmiersprachen (insbesondere TCP-IP („Transmission Control Protocol"), IP („Internet Protocol"), http („Hyper Text Transfer Protocol"), WAP („Wireless Application Protocol"), HTML („Hyper Text Markup Language"), c-HTML („Compact Hyper Text Markup Language"), XML („Extensible Markup Language"), DTCP-IP („Digital Transmission Copy Protection over IP") etc.). Von dieser Rechtseinräumung ist daher insbesondere die Zurverfügungstellung der Produktion sowohl mittels Streaming als auch als Download über alle Dienste des Internets (vor allem im „World Wide Web"), über On-Demand-Dienste jeder Art (insbesondere VoD, SVoD, PVoD), über Podcasting, über terrestrische, leitungsgebundene, mobile und satellitengestützte Telefon- und Breitbandnetze (DSL, Kabel, 2, 2,5 und 3G (UMTS)-Netze, W-LAN, WiFi oder WiMAX) umfasst.

1.1.3 Das Werk, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, in beliebiger Menge, auf Schallträgern und/oder Bild-/Schallträgern einschließlich interaktiver Träger (z.B. Audio-Kassette, Video-Kassette, Schallplatte, Bildplatte, CD, CD-Video, DVD, DAT, Hard-Disk- und Solid-State-Speicher (wie z.B. in MP3-Playern, iPods), CD-I und ähnliche interaktive Softwareprodukte, optische Medien wie CD-ROM, computer generated distribution, etc.) zu vervielfältigen und entgeltlich und unentgeltlich in jeder beliebigen Weise (z.B. Verkauf, Vermieten / Verleihen, Tausch, über on-demand-Dienste, etc.) zu verbreiten bzw. sonst wie zu verwerten.

1.1.4 Das Werk in der dem ORF erforderlich erscheinenden Weise zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen, zu teilen, in fremde Sprachen zu übersetzen, zu vertonen, einen anderen Titel für das Werk zu bestimmen bzw. diesen zu ändern.

Vorbehaltlich der Rechtseinräumung der Bearbeiter räumt der Vertragspartner dem ORF das Recht ein, diese Fassungen im selben Umfang wie das Originalwerk zu verwerten. Die Ausübung dieser Bearbeitungs-, Übersetzungs- und Änderungsbefugnis durch den ORF darf nicht in einer Weise erfolgen, durch die die geistigen Interessen des Vertragspartners an seinem Werk schwer beeinträchtigt werden.

1.1.5 Das Werk, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, in jeder Hinsicht unbeschränkt ausschnittsweise zu verwerten.

1.1.6 Das Werk, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, öffentlich wiederzugeben bzw. vorzuführen (Aufführung, Vorführung, Vortrag) und zwar sowohl unmittelbar als auch mit Hilfe von Bild- und/oder Schallträgern, Bildschirm und/oder Lautsprechern. Weiters umfasst dies z.B. das Recht zur Vorführung auf Messen.

1.1.7 Das Werk, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, für Merchandisingzwecke durch Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Waren aller Art sowie durch Ausführung von Dienstleistungen unter Verwendung von Vorkommnissen, Namen, Titeln, Figuren, Abbildungen, Logos, Ausschnitten aus dem Werk oder sonstigen in einer Beziehung zu dem Werk stehenden Zusammenhängen auszuwerten. Eine solche Verwertung darf allerdings nur unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und andernfalls nur mit Zustimmung des Vertragspartners erfolgen.

1.1.8 Titel, Namen oder Abbildungen von Figuren, Charakteren oder Gegenständen aus dem Werk als Marke (national, international, Gemeinschaftsmarke) anzumelden oder registrieren zu lassen und eine allfällige Marke zeitlich, sachlich und territorial unbeschränkt zu verwerten.

1.1.9 Das Werk, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, zu veröffentlichen sowie Druckwerke (z.B. in Form von Büchern, Broschüren, Zeitschriften, etc.), in beliebiger Menge, herzustellen und zu vervielfältigen und diese Druckwerke entgeltlich und unentgeltlich in jeder beliebigen Weise (Verkauf, Vermieten / Verleihen, Tausch, über on-demand-Dienste, etc.) zu verbreiten bzw. sonst wie zu verwerten.

1.1.10 Inhaltsangaben des Werkes, insbesondere zur Werbung für Verwertungszwecke, beliebig oft, in jeder Form zu veröffentlichen, zu verbreiten bzw. sonst wie zu verwerten.

1.1.11 Generell das Werk, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, in beliebiger Menge, zu vervielfältigen und entgeltlich und unentgeltlich in jeder beliebigen Weise (z.B. Verkauf, Vermieten / Verleihen, Tausch, über on-demand-Dienste, etc.) zu verbreiten bzw. sonst wie zu verwerten.

Sollten in Hinkunft Gesetzgebung, Verwaltungsakt und/oder Rechtsprechung auch eine Vervielfältigung und Verbreitung in unkörperlicher Form kennen, so erstreckt sich diese Regelung auch auf diese Vervielfältigung und Verbreitung in unkörperlicher Form.

1.2 Mit der Rechtseinräumung werden dem ORF auch sämtliche urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche des Vertragspartners abgetreten, soferne diese nicht bereits einer Verwertungsgesellschaft übertragen wurden. Mitumfasst sind auch sämtliche derzeitigen und zukünftigen Rechte, Entgeltsansprüche, urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche, sonstige Ansprüche, die sich aus Schutzfristverlängerungen, sei es durch Gesetz, Verwaltungsakt oder durch Richterspruch, ergeben.

1.3 Soweit die gesetzlichen Regelungen der §§ 38 Abs. 1 und Abs. 1 a UrhG sowie § 69 Abs. 1 UrhG dem ORF weitergehende Berechtigungen zuweisen, gehen sie den Punkten 1.1 bis 1.2 vor.

1.4 Der ORF ist berechtigt, die oben angeführten Rechte, ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, an Dritte zu übertragen oder diesen Werknutzungsbewilligungen einzuräumen.

2. Bearbeitung fremder Werke

2.1 Bietet ein Urheber dem ORF ein Werk an, das – teilweise oder zur Gänze –eine Bearbeitung eines oder mehrerer anderer urheberrechtlich geschützter Werke darstellt, so hat der Urheber (Bearbeiter) dem ORF die Namen der betreffenden Urheber sowie etwaige Titel der verwendeten Werke und Beiträge, gegebenenfalls auch den Verlag, in dem die betreffenden Werke erschienen sind, oder die sonstigen Urheberberechtigten bekannt zu geben, andernfalls er für den dem ORF entstehenden Schaden haftet.

2.2 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass er Genehmigungen für Bearbeitungen bei den jeweiligen Werkberechtigten auf seine Kosten selbst einzuholen hat.

3. Rechtsgarantie / Gewährleistung

3.1 Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass er über die dem ORF eingeräumten Werknutzungsrechte allein verfügungsberechtigt ist. Er wird den ORF oder den vom ORF autorisierten Nutzungsberechtigten von Ansprüchen Dritter, die wegen der Ausübung der vertraglich eingeräumten Rechte erhoben werden, schad- und klaglos halten. Zur Schad- und Klagloshaltung zählen auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung und alle damit zusammenhängenden weiteren Kosten.

3.2 Der Vertragspartner steht dafür ein, dass durch die Inanspruchnahme der dem ORF eingeräumten Rechte keine gesetzlichen, insbesondere keine strafgesetzlichen Normen, verletzt werden.

4. Material

Der Vertragspartner wird dem ORF das Manuskript bzw. bei einem Werk der Tonkunst das vollständige Orchester- bzw. choreographische Material zur Verfügung stellen (z.B. Notenmaterial). Mit der Ablieferung des Manuskriptes bzw. des oben bezeichneten Mate-

rials überträgt der Vertragspartner dem ORF, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, das uneingeschränkte Eigentum an diesen Werkstücken.

5. Verwertungsgesellschaften

5.1 Ausgenommen von der Rechtseinräumung gemäß Punkt 1 sind lediglich jene Rechte sowie urheberrechtlichen Vergütungs- und Beteiligungsansprüche, die der Vertragspartner bereits vor Abschluss des vorliegenden Vertrages rechtsgültig einer Verwertungsgesellschaft (wie z.B. AKM, Austro Mechana, Literar Mechana) abgetreten hat. Diese Rechte, über die der Vertragspartner nicht verfügen kann, erwirbt der ORF direkt von der jeweiligen Verwertungsgesellschaft.

5.2 Der Vertragspartner hat unverzüglich – vor Vertragsabschluss – offen zu legen, welche Rechte und/oder Vergütungs- / Beteiligungsansprüche er nicht einräumen kann. Eine erst nach Vertragsabschluss bekanntgegebene oder bekanntgewordene Einschränkung der Rechtseinräumung gemäß Punkt 5.1 berechtigt den ORF zu einer nachträglichen Reduktion des Honorars.

6. Verpflichtung des Vertragspartners – Abnahme durch den ORF

6.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Werk zu dem im Vertrag vorgesehenen Ablieferungstermin in produktions- bzw. sendefähigem Zustand (Ausnahme: Exposé, Treatment) dem ORF zu übergeben.

6.2 Über die Abnahme des Werkes entscheidet ausschließlich der ORF.

6.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Werk auch wiederholt zu ändern, umzugestalten und sonst zu bearbeiten, falls der ORF dieses Verlangen stellt, ohne dass daraus eine zusätzliche Forderung gegen den ORF entsteht. Sollten nach Ansicht des ORF auch diese Umarbeitungen seitens des Vertragspartners kein produktions- bzw. sendefähiges Werk ergeben, so ist der ORF berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es liegt im Ermessen des ORF, diesfalls die bereits überwiesenen Zahlungen zurückzufordern. Allfällige Schadenersatzansprüche des ORF bleiben dadurch unberührt.

6.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, – mündlich oder schriftlich – getroffene Vereinbarungen über die Urheberbezeichnung bzw. die Namensnennung nicht nachträglich zu widerrufen.

7. Verpflichtung zur Werknutzung – Vertragsauflösung

7.1 Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass der ORF nicht verpflichtet ist, die ihm nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte tatsächlich auszuüben. Der Vertragspartner verzichtet, daraus einen Schadenersatzanspruch abzuleiten.

7.2 Der Vertragspartner verzichtet für einen Zeitraum von drei Jahren ab Abschluss dieses Vertrages darauf, den Vertrag wegen Nichtausübung der dem ORF eingeräumten Werknutzungsrechte aufzulösen. Sollte innerhalb von drei Jahren ab Abschluss des Vertrages mit der Produktion bzw. der sonstigen Verwertung noch nicht begonnen worden sein, so kann der Vertragspartner verlangen, dass die gemäß Punkt 1. dem ORF eingeräumten exklusiven Werknutzungsrechte mittels schriftlichen Vertrages in einfache Werknutzungsbewilligungen ohne Ausschließlichkeitswirkung umgewandelt werden. Diese Werknutzungsbewilligungen kann der ORF ohne zeitliche Begrenzung ausüben bzw. durch Dritte ausüben lassen. Der Vertragspartner kann insoweit über das Werk anderweitig verfügen. ORF und Vertragspartner haben sich bei ihren jeweiligen Nutzungen bzw. Verwertungen gegenseitig abzustimmen; Näheres ist in dem abzuschließenden Vertrag zu regeln.

7.3 Die im Punkt 7.2 vorgesehene Umwandlung der Werknutzungsrechte in Werknutzungsbewilligungen gilt nicht für Werke, die im Auftrag bzw. über Bestellung des ORF geschaffen wurden. Hinsichtlich dieser Werke verzichtet der Vertragspartner ohne zeitliche Begrenzung auf die Kündigung wegen Nichtausübung der Rechte durch den ORF.

7.4 Sollte der ORF von der Ausübung der Rechte aufgrund dieses Vertrages Abstand nehmen, so gilt mit der Abgabe einer entsprechenden Erklärung des ORF der Vertrag als aufgelöst. Dem Vertragspartner steht in diesem Falle, sofern er im Auftrag des ORF das Werk bereits geschaffen hat, nur der Anspruch auf das Werkhonorar zu.

7.5 Es steht dem ORF frei, für den vorgesehenen Zeitpunkt der Sendung des Werkes einen anderen Zeitpunkt anzusetzen. Der Vertragspartner verzichtet, daraus einen Schadenersatzanspruch abzuleiten.

7.6 Es steht dem Vertragspartner frei, an den ORF schriftlich mit dem Ersuchen heranzutreten, ihm die Rechte in dem zu Punkt 1. genannten Umfang, ganz oder teilweise, zurückzuübertragen. Der ORF verpflichtet sich, über ein derartiges Ersuchen innerhalb von drei Wochen zu entscheiden. Falls der ORF dem Ersuchen des Vertragspartners nicht statt gibt, wird er dem Vertragspartner hiefür eine Begründung geben.

8. Honorarbedingungen bei Urheberrechtsvertrag Hörfunk voll abgegolten

8.1 Für die Ausarbeitung und die Festlegung des Werkes wird einmalig ein Werkhonorar bezahlt. Als Abgeltung der Werknutzungsrechte erhält der Vertragspartner ein Sendehonorar.

8.2 Das vereinbarte Gesamthonorar besteht zu gleichen Teilen aus dem Werkhonorar (50 % des Honorars) und dem Sendehonorar (50 % des Honorars).

Mit dem vereinbarten Gesamthonorar sind alle Leistungen, Rechtseinräumungen und urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche des Vertragspartners an seinem Werk sowie allfällige Beteiligungsansprüche aus Verwertungserlösen zur Gänze abgegolten. Mitumfasst sind auch sämtliche derzeitigen und zukünftigen Rechte / Entgeltsansprüche, urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche, sonstige Ansprüche, die sich aus Schutzfristverlängerungen, sei es durch Gesetz, Verwaltungsakt oder durch Richterspruch, ergeben. Die Bestimmungen des Punktes 8.2 gelten auch im Falle einer Übertragung von Rechten gemäß Punkt 1.4.

9. Honorarbedingungen bei Urheberrechtsvertrag Hörfunk – wiederholungshonorarpflichtig

9.1 Für die Ausarbeitung und die Festlegung des Werkes wird einmalig ein Werkhonorar bezahlt. Als Abgeltung der Werknutzungsrechte erhält der Vertragspartner jeweils – wie in den folgenden Punkten angegeben – ein Sendehonorar und allenfalls zusätzlich einen Anteil am Vertriebserlös.

9.2 Das vereinbarte Gesamthonorar besteht zu gleichen Teilen aus dem Werkhonorar (50 % des Honorars) und dem Sendehonorar (50 % des Honorars).

Mit dem vereinbarten Gesamthonorar sind alle Leistungen und alle urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche des Vertragspartners an seinem Werk zur Gänze abgegolten. Mitumfasst sind auch sämtliche derzeitigen und zukünftigen Rechte; Entgeltsansprüche, urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche, sonstige Ansprüche, die sich aus Schutzfristverlängerungen, sei es durch Gesetz, Verwaltungsakt oder durch Richterspruch, ergeben. Die Bestimmungen des Punktes 9.2 gelten auch im Falle einer Übertragung von Rechten gemäß Punkt 1.4.

9.3 Mit dem vereinbarten Gesamthonorar sind weiters folgende Sendungen bzw. Rechte abgegolten:

a) Die Erstsendung in und ausgehend von Österreich und Südtirol, inklusive einer Service-Wiederholung; weiters die gleichzeitigen oder zeitlich versetzten, beliebig oftmaligen, Sendungen durch den Auslandsdienst auf Kurzwelle; weiters im Falle der örtlich beschränkten Erstsendung in einem ORF-Regionalprogramm die jeweils erste Wiederholungssendung in den durch die Erstsendung nicht erfassten Verbreitungsgebieten in einem anderen ORF-Regionalprogramm innerhalb von 6 Monaten. Ebenfalls mit dem Ersthonorar abgegolten ist die gleichzeitige oder bis zu 30 Tagen verschobene Sendung des Werkes im Hörfunk anderer Länder sowie die Zurverfügungsstellung auf File-Basis via Internet.

b) Beliebig oftmalige Sendungen von Ausschnitten in der Höchstdauer von 5 Minuten im In- und Ausland.

c) Die Nutzungen bzw. Verwertungen gemäß Punkt 9.10.

9.4 Bei der Sendung in einem Spartenkanal inklusive beliebig oftmaliger Wiederholungen binnen sechs Monaten ab dieser Sendung, erhält der Vertragspartner 10 % des Sendehonorars.

9.5 Jede weitere Sendung im In- oder Ausland gilt als Wiederholungssendung. Bei einer Wiederholung erhält der Vertragspartner 100% des Sendehonorars (= 50% des Gesamthonorars).

9.6 Bei Sendungen durch ausländische Rundfunkanstalten im Wege des Programmaustausches erhält der Vertragspartner das im jeweiligen Land übliche Sendehonorar durch diese.

9.7 Für die Sendung von Ausschnitten, die länger als 5 Minuten sind, erhält der Vertragspartner den aliquoten Anteil des Wiederholungshonorars.

9.8 Gemeinsame Bestimmungen:

a) Eine Service-Wiederholung (bei einer Erstsendung oder bei einer Wiederholungssendung) ist eine Wiederholung einer Sendung oder eines Sendungsteiles oder eines Sendungsbestandteiles innerhalb von 72 Stunden, berechnet vom Ende der ersten Ausstrahlung, wobei die Wiederholung vor Ablauf der 72 Stunden beginnen muss. Bei Sendungen des ORF kann die Service-Wiederholung in einem beliebigen Hörfunk-Programm des ORF erfolgen.

b) In allen Fällen ist mit dem Sendehonorar (Erstsendung, Wiederholung) jeweils eine Service-Wiederholung abgegolten.

c) In allen Fällen ist mit dem Sendehonorar (Erstsendung, Wiederholung) jeweils die integrale Kabelweitersendung im Empfangsgebiet abgegolten.

9.9 Der Vertragspartner räumt dem ORF die zeitlich unbefristete, kostenlose Option ein, die sachlich, zeitlich und territorial unbeschränkte Rechte zur kommerziellen Nutzung bzw. Verwertung gemäß Punkt 1.1.2 gegen Bezahlung von 5 % des Sendehonorars als Pauschalabgeltung zu erwerben.

9.10 Die Bearbeitung des Werkes gemäß Punkt 1.1.4 sowie die Nutzung bzw. Verwertung des Werkes gemäß Punkt 1.1.10 (Inhaltsangaben) wird nicht gesondert vergütet. Die nicht kommerzielle Nutzung bzw. Verwertung des Werkes gemäß Punkt 1.1.2 wird nicht gesondert vergütet. Die Nutzung bzw. Verwertung des Werkes gemäß Punkt 1.1.5 in der Höchstdauer von 5 Minuten wird nicht gesondert vergütet. Die nicht kommerzielle öffentliche Wiedergabe bzw. Vorführung des Werkes gemäß Punkt 1.1.6, die öffentliche Wiedergabe bzw. Vorführung des Werkes gemäß Punkt 1.1.6 durch den ORF, sowie die Nutzung des Werkes im Rahmen von Prüf-, Lehr- und Forschungszwecken wird nicht gesondert vergütet. Die gleichzeitige Sendung des Werkes im Fernsehen oder im Hörfunk und via streaming im Internet wird nicht gesondert vergütet. Bei einer nicht gleichzeitigen Wiederholung einer Fernsehaufnahme im Hörfunk oder einer Hörfunkaufnahme im Fernsehen erhält der Vertragspartner das für eine Hörfunksendung des betreffenden Werkes beim ORF übliche Sendehonorar. Das Recht zum zeitversetzten Streaming durch den ORF, bis inklusive 6 Monate nach der jeweiligen Fernseh- oder Hörfunksendung, ohne dass der ORF von den Nutzern (Enduser) ein Entgelt verlangt, wird nicht gesondert vergütet. Alle vorstehenden Regelungen des Punktes 9.10 gelten jeweils für beliebig oftmalige Nutzungen.

9.11 Für jede darüberhinausgehende (Punkt 9.1 bis 9.10) kommerzielle Weitergabe von Nutzungs- bzw. Verwertungsrechten am Werk an Dritte erhält der Vertragspartner einen Anteil am Nettovertriebserlös in der Höhe von 12,5%. Der Nettovertriebserlös ist der Bruttovertriebserlös (der Lizenzpreis), den der betreffende Dritte dem ORF bezahlt, abzüglich einer Vertriebsprovision von 25 %, abzüglich eventueller Abgaben (Steuern) und abzüglich aller Verwertungsunkosten. Als Verwertungsunkosten gelten insbesondere Kopier-, Bearbeitungs- und Synchronisationskosten einschließlich der Kosten für Material, ferner Fracht- und Transportkosten, Kosten für den zusätzlichen Rechteerwerb, allfällige Unterprovisionen, etc.). Im Falle mehrerer Urheber erhält der Vertragspartner jenen Anteil am Prozentsatz von 12,5% des Nettovertriebserlöses, der seinem Anteil an den Sendehonoraren bzw. -entgelten aller beteiligten Urheber entspricht. Maßgeblich für die Berechnung sind in jedem Fall nur die tatsächlich beim ORF eingehenden Zahlungen bzw. Erlöse. Die vorstehenden Regelungen des Punktes 9.11 gelten nur insoweit, als nicht die Regelungen der Punkte 9.1 bis 9.10 zur Anwendung kommen.

9.12 Der Vertragspartner räumt dem ORF die zeitlich unbefristete Option ein, anstelle von Wiederholungshonoraren bzw. der Beteiligung an Vertriebserlösen eine Vollabgeltung vorzunehmen. Die Höhe dieser Abgeltung wird gesondert verhandelt. Die Abrufung der Option muss schriftlich erfolgen.

10. Fälligkeit des Honorars

10.1 Das Gesamthonorar (Werk- und Sendehonorar) wird nach Vertragsabschluss, nach Retournierung des unterschriebenen Vertrages an den ORF, nach Erbringung aller vertragsgemäßen Leistungen und nach Abnahme des Werkes durch den ORF und gegebenenfalls durch den Ko-Partner zur Zahlung fällig.

10.2 Bei einem Urheberrechtsvertrag Hörfunk - wiederholungshonorarpflichtig anfallende Wiederholungshonorare (Sendehonorare) werden binnen 14 Tagen nach Sendung zur Zahlung fällig. Die Abrechnung und Bezahlung von Erlösen erfolgt zumindest einmal pro Kalenderjahr, spätestens bis zum 31. März des dem Abrechnungszeitraum folgenden Jahres.

10.3 Die zur Zahlung fälligen Honorare werden nach Honorarfreigabe durch den ORF spätestens am 8. Banktag des folgenden Kalendermonats angewiesen.

11. Honorarauszahlung

Der Vertragspartner wird dem ORF rechtzeitig vor dem Fälligkeitstermin die Bankverbindung und das Bankkonto (Kontonummer, Bankleitzahl, Name des Bankinstitutes, BIC und IBAN), auf das die Honorarüberweisung erfolgen soll, oder den Wunsch nach Postüberweisung bekannt geben; eine Barauszahlung ist nicht möglich. Allfällige nachträgliche Änderungen der Bankverbindung bzw. des Bankkontos hat der Vertragspartner ebenfalls dem ORF rechtzeitig bekanntzugeben. Sollte der Vertragspartner diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, so geht dies zu seinen Lasten. Allfällige Überweisungsspesen hat der Vertragspartner zu tragen. Der Zahlungsanspruch ist mit Ablauf von 3 Jahren ab dem Fälligkeitstag verjährt.

12. Ansässigkeitsbestätigung

Wenn der Vertragspartner im Ausland ansässig ist, so nimmt er zur Kenntnis, dass, sofern zwischen dem jeweiligen Staat und Österreich ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, nach welchem die ihm zufallenden Honorare in Österreich ohne oder mit vermindertem Abzug der gemäß § 99 Einkommensteuergesetz vorgesehenen Ausländersteuer ausbezahlt werden können, dies erst dann vom ORF vorgenom-

men werden kann, wenn er eine Ansässigkeitsbestätigung (Formular der österreichischen Finanzverwaltung) für das jeweilige Kalenderjahr vorlegt.

13. Rückzahlungen / Schadenersatz

13.1 Wenn der Vertragspartner eine Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht oder nicht zur Gänze oder nicht rechtzeitig erfüllt, so ist der ORF berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Vertragspartners behält sich der ORF allfällige Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung vor.

13.2 Der (die) vertraglich vereinbarte(n) Termin(e) für die Ablieferung des Werkes ist (sind) genau einzuhalten. Die Nichteinhaltung von auch nur einem der genannten Termine, um welchen Zeitraum auch immer, stellt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten dar und berechtigt den ORF zum Rücktritt vom Vertrag. Der Vertragspartner hat diesfalls allfällig erhaltene Zahlungen oder sonstige Leistungen des ORF diesem unverzüglich zurückzustellen. Bei Überschreitung des Ablieferungstermins ist der ORF nicht verpflichtet, das Werk zu übernehmen. Darüber hinaus behält sich der ORF bei Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

13.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, eventuell zuviel erhaltene Beträge, wie Honorare, Reisekosten, Vergütungen etc., dem ORF unaufgefordert zurückzuzahlen.

14. Vertraulichkeit, Abtretungsverbot, Teilnichtigkeit, Änderungen

14.1 Der Vertragspartner wird den Vertragsinhalt vertraulich behandeln und keine Informationen an Dritte weitergeben, es sei denn, dass mit dem ORF diesbezüglich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

14.2 Die Ansprüche des Vertragspartners aus diesem Vertrag können ohne schriftliche Zustimmung des ORF nicht abgetreten werden.

14.3 Sollten Teile dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die nichtigen Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der entfallenden Bestimmungen entsprechen, zu ergänzen.

14.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

15. Überschriften

Die in diesem Vertrag verwendeten Überschriften dienen ausschließlich der besseren Orientierung. Es kommt ihnen kein rechtlicher Inhalt zu. Sie können insbesondere nicht zur Auslegung des Vertrags herangezogen werden.

16. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

16.1 Es gilt österreichisches Recht.

16.2 Durch den Vertrag bzw. die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die gesetzlichen Bestimmungen u.a. der § 38 Abs. 1 und Abs. 1a UrhG sowie § 69 Abs. 1 UrhG nicht eingeschränkt.

16.3 Gerichtsstand ist Wien, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

17. Beginn der Rechtswirksamkeit

Mit Vertragsabschluss oder mit der Ablieferung des Werkes an den ORF, je nachdem welches Ereignis früher eintritt, anerkennt der Vertragspartner ausdrücklich die volle Gültigkeit dieser Allgemeinen Bedingungen und die Rechte gehen auf den ORF über.

Gültig ab 1. September 2007

ORF

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Fernsehen – Wortautoren / Sondertypus

Allgemeine Bedingungen

4

Fernsehen – Wortautoren / Sondertypus

1. Rechtseinräumung

1.1 Der Vertragspartner räumt dem ORF an seinem im Vertrag näher bezeichneten Werk die exklusiven, sachlich, zeitlich und territorial unbeschränkten Werknutzungsrechte für alle Nutzungsarten, und zwar auch für den Zeitraum einer allfälligen Schutzfristverlängerung, ein.

Die Rechtseinräumung erstreckt sich auch auf Rechte, die künftig durch den nationalen, internationalen und/oder supranationalen Gesetzgeber, durch einen internationalen Vertrag oder auf andere Weise (z.B. durch sekundäres EU-Recht) geschaffen werden. Ebenso sind auch derzeit noch nicht bekannte Nutzungsarten von der Rechtseinräumung umfasst.

Der ORF ist danach insbesondere exklusiv berechtigt, aber nicht verpflichtet:

1.1.1 Das Werk, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, durch Rundfunk (z.B. Hörfunk, Fernsehen, terrestrisch, Kabel, Kabelweiterleitung, Satellit, satellite-to-cable, closed circuit, analog, digital, hochauflösend, pay-radio, pay-TV, pay-per-view, streaming, DVB-T, DVB-C, DVB-S, DVB-H, IPTV und andere technische Einrichtungen, etc.) direkt oder von Bild-/Schallträgern, zeitgleich oder zeitversetzt, zu senden. Der Begriff Rundfunk umfasst sowohl das Senden mittels Hertz'scher (elektromagnetischer) Wellen als auch die Sendung auf eine ähnliche Art.

1.1.2 Das Werk, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, der Öffentlichkeit, drahtgebunden oder drahtlos, in einer Weise zu Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist (§ 18a UrhG). Diese Rechtseinräumung gilt insbesondere für alle Kommunikationsnetze und -dienste sowie Dienste der Informationsgesellschaft und Medien, ungeachtet der verwendeten Übertragungs- und Abruftechniken (Funk - sowohl terrestrisch als auch über Satellit-, Kabel etc.) sowie unter Einschluss sämtlicher bekannter und zukünftiger Verfahren (WAN, LAN, DSL, ISDN, W-LAN, WiFi, Kabel), Protokolle und Programmiersprachen (insbesondere TCP-IP („Transmission Control Protocol"), IP („Internet Protocol"), http („Hyper Text Transfer Protocol"), WAP („Wireless Application Protocol"), HTML („Hyper Text Markup Language"), c-HTML („Compact Hyper Text Markup Language"), XML („Extensible Markup Language"), DTCP-IP („Digital Transmission Copy Protection over IP") etc.). Von dieser Rechtseinräumung ist daher insbesondere die Zurverfügungstellung der Produktion sowohl mittels Streaming als auch als Download über alle Dienste des Internets (vor allem im „World Wide Web"), über On-Demand-Dienste jeder Art (insbesondere VoD, SVoD, PVoD), über Podcasting, über terrestrische, leitungsgebundene, mobile und satellitengestützte Telefon- und Breitbandnetze (DSL, Kabel, 2, 2,5 und 3G (UMTS)-Netze, W-LAN, WiFi oder WiMAX) umfasst.

1.1.3 Das Werk, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, in beliebiger Menge, auf Schallträgern und/oder Bild-/Schallträgern einschließlich interaktiver Träger (z.B. Audio-Kassette, Video-Kassette, Schallplatte, Bildplatte, CD, CD-Video, DVD, DAT, Hard-Disk- und Solid-State-Speicher (wie z.B. in MP3-Playern, iPods), CD-I und ähnliche interaktive Softwareprodukte, optische Medien wie CD-ROM, computer generated distribution, etc.) zu vervielfältigen und entgeltlich und unentgeltlich in jeder beliebigen Weise (z.B. Verkauf, Vermieten / Verleihen, Tausch, über on-demand-Dienste, etc.) zu verbreiten bzw. sonst wie zu verwerten.

1.1.4 Das Werk in der dem ORF erforderlich erscheinenden Weise zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen, zu teilen, in fremde Sprachen zu übersetzen, zu vertonen, einen anderen Titel für das Werk zu bestimmen bzw. diesen zu ändern.

Vorbehaltlich der Rechtseinräumung der Bearbeiter räumt der Vertragspartner dem ORF das Recht ein, diese Fassungen im selben Umfang wie das Originalwerk zu verwerten. Die Ausübung dieser Bearbeitungs-, Übersetzungs- und Änderungsbefugnis durch den ORF darf nicht in einer Weise erfolgen, durch die die geistigen Interessen des Vertragspartners an seinem Werk schwer beeinträchtigt werden.

1.1.5 Das Werk, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, in jeder Hinsicht unbeschränkt ausschnittsweise zu verwerten.

1.1.6 Das Werk, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, öffentlich wiederzugeben bzw. vorzuführen (Aufführung, Vorführung, Vortrag) und zwar sowohl unmittelbar als auch mit Hilfe von Bild- und/oder Schallträgern, Bildschirm und/oder Lautsprechern. Dies umfasst das Recht, das Werk insbesondere im Kino und Theater sowie in jeder derzeit bekannten und zukünftig entwickelten Form der Kinoverwertung vorzuführen. Weiters umfasst dies z.B. das Recht zur Vorführung auf Messen.

1.1.7 Das Werk, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, für Merchandisingzwecke durch Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Waren aller Art sowie durch Ausführung von Dienstleistungen unter Verwendung von Vorkommnissen, Namen, Titeln, Figuren, Abbildungen, Logos, Ausschnitten aus dem Werk oder sonstigen in einer Beziehung zu dem Werk stehenden Zusammenhängen auszuwerten. Eine solche Verwertung darf allerdings nur unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und andernfalls nur mit Zustimmung des Vertragspartners erfolgen.

1.1.8 Titel, Namen oder Abbildungen von Figuren, Charakteren oder Gegenständen aus dem Werk als Marke (national, international, Gemeinschaftsmarke) anzumelden oder registrieren zu lassen und eine allfällige Marke zeitlich, sachlich und territorial unbeschränkt zu verwerten.

1.1.9 Das Werk, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, zu veröffentlichen sowie Druckwerke (z.B. in Form von Büchern, Broschüren, Zeitschriften, etc.), in beliebiger Menge, herzustellen und zu vervielfältigen und diese Druckwerke entgeltlich und unentgeltlich in jeder beliebigen Weise (Verkauf, Vermieten / Verleihen, Tausch, über on-demand-Dienste, etc.) zu verbreiten bzw. sonst wie zu verwerten.

1.1.10 Inhaltsangaben des Werkes, insbesondere zur Werbung für Verwertungszwecke, beliebig oft, in jeder Form zu veröffentlichen, zu verbreiten bzw. sonst wie zu verwerten.

1.1.11 Generell das Werk, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, in beliebiger Menge, zu vervielfältigen und entgeltlich und unentgeltlich in jeder beliebigen Weise (z.B. Verkauf, Vermieten / Verleihen, Tausch, über on-demand-Dienste, etc.) zu verbreiten bzw. sonst wie zu verwerten.

Sollten in Hinkunft Gesetzgebung, Verwaltungsakt und/oder Rechtsprechung auch eine Vervielfältigung und Verbreitung in unkörperlicher Form kennen, so erstreckt sich diese Regelung auch auf diese Vervielfältigung und Verbreitung in unkörperlicher Form.

1.2 Mit der Rechtseinräumung werden dem ORF auch sämtliche urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche des Vertragspartners abgetreten, soferne diese nicht bereits einer Verwertungsgesellschaft übertragen wurden. Mitumfasst sind auch sämtliche derzeitigen und zukünftigen Rechte, Entgeltsansprüche, urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche, sonstige Ansprüche, die sich aus Schutzfristverlängerungen, sei es durch Gesetz, Verwaltungsakt oder durch Richterspruch, ergeben.

1.3 Soweit die gesetzlichen Regelungen der §§ 38 Abs. 1 und Abs. 1 a UrhG sowie § 69 Abs. 1 UrhG dem ORF weitergehende Berechtigungen zuweisen, gehen sie den Punkten 1.1 bis 1.2 vor.

1.4 Der ORF ist berechtigt, die oben angeführten Rechte, ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, an Dritte zu übertragen oder diesen Werknutzungsbewilligungen einzuräumen.

2. Bearbeitung fremder Werke

2.1 Bietet ein Urheber dem ORF ein Werk an, das – teilweise oder zur Gänze –eine Bearbeitung eines oder mehrerer anderer urheberrechtlich geschützter Werke darstellt, so hat der Urheber (Bearbeiter) dem ORF die Namen der betreffenden Urheber sowie etwaige Titel der verwendeten Werke und Beiträge, gegebenenfalls auch den Verlag, in dem die betreffenden Werke erschienen sind, oder die sonstigen Urheberberechtigten bekannt zu geben, andernfalls er für den dem ORF entstehenden Schaden haftet.

2.2 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass er Genehmigungen für Bearbeitungen bei den jeweiligen Werkberechtigten auf seine Kosten selbst einzuholen hat.

3. Rechtsgarantie / Gewährleistung

3.1 Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass er über die dem ORF eingeräumten Werknutzungsrechte allein verfügungsberechtigt ist. Er wird den ORF oder den vom ORF autorisierten Nutzungsberechtigten von Ansprüchen Dritter, die wegen der Ausübung der vertraglich eingeräumten Rechte erhoben werden, schad- und klaglos halten. Zur Schad- und Klagloshaltung zählen auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung und alle damit zusammenhängenden weiteren Kosten.

3.2 Der Vertragspartner steht dafür ein, dass durch die Inanspruchnahme der dem ORF eingeräumten Rechte keine gesetzlichen, insbesondere keine strafgesetzlichen Normen, verletzt werden.

4. Material

Der Vertragspartner wird dem ORF das Manuskript bzw. bei einem Werk der Tonkunst das vollständige Orchester- bzw. choreographische Material zur Verfügung stellen (z.B. Notenmaterial). Mit der Ablieferung des Manuskriptes bzw. des oben bezeichneten Mate-

rials überträgt der Vertragspartner dem ORF, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, das uneingeschränkte Eigentum an diesen Werkstücken.

5. Verwertungsgesellschaften

5.1 Ausgenommen von der Rechtseinräumung gemäß Punkt 1 sind lediglich jene Rechte sowie urheberrechtlichen Vergütungs- und Beteiligungsansprüche, die der Vertragspartner bereits vor Abschluss des vorliegenden Vertrages rechtsgültig einer Verwertungsgesellschaft (wie z.B. AKM, Austro Mechana, Literar Mechana) abgetreten hat. Diese Rechte, über die der Vertragspartner nicht verfügen kann, erwirbt der ORF direkt von der jeweiligen Verwertungsgesellschaft.

5.2 Der Vertragspartner hat unverzüglich – vor Vertragsabschluss – offen zu legen, welche Rechte und/oder Vergütungs- / Beteiligungsansprüche er nicht einräumen kann. Eine erst nach Vertragsabschluss bekanntgegebene oder bekanntgewordene Einschränkung der Rechtseinräumung gemäß Punkt 5.1 berechtigt den ORF zu einer nachträglichen Reduktion des Honorars.

6. Verpflichtung des Vertragspartners – Abnahme durch den ORF

6.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Werk zu dem im Vertrag vorgesehenen Ablieferungstermin in produktions- bzw. sendefähigem Zustand (Ausnahme: Exposé, Treatment) dem ORF zu übergeben.

6.2 Über die Abnahme des Werkes entscheidet ausschließlich der ORF.

6.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Werk auch wiederholt zu ändern, umzugestalten und sonst zu bearbeiten, falls der ORF dieses Verlangen stellt, ohne dass daraus eine zusätzliche Forderung gegen den ORF entsteht. Sollten nach Ansicht des ORF auch diese Umarbeitungen seitens des Vertragspartners kein produktions- bzw. sendefähiges Werk ergeben, so ist der ORF berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es liegt im Ermessen des ORF, diesfalls die bereits überwiesenen Zahlungen zurückzufordern. Allfällige Schadenersatzansprüche des ORF bleiben dadurch unberührt.

6.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, – mündlich oder schriftlich – getroffene Vereinbarungen über die Urheberbezeichnung bzw. die Namensnennung nicht nachträglich zu widerrufen.

7. Verpflichtung zur Werknutzung - Vertragsauflösung

7.1 Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass der ORF nicht verpflichtet ist, die ihm nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte tatsächlich auszuüben. Der Vertragspartner verzichtet, daraus einen Schadenersatzanspruch abzuleiten.

7.2 Der Vertragspartner verzichtet für einen Zeitraum von drei Jahren ab Abschluss dieses Vertrages darauf, den Vertrag wegen Nichtausübung der dem ORF eingeräumten Werknutzungsrechte aufzulösen. Sollte innerhalb von drei Jahren ab Abschluss des Vertrages mit der Produktion bzw. der sonstigen Verwertung noch nicht begonnen worden sein, so kann der Vertragspartner verlangen, dass die gemäß Punkt 1. dem ORF eingeräumten exklusiven Werknutzungsrechte mittels schriftlichen Vertrages in einfache Werknutzungsbewilligungen ohne Ausschließlichkeitswirkung umgewandelt werden. Diese Werknutzungsbewilligungen kann der ORF ohne zeitliche Begrenzung ausüben bzw. durch Dritte ausüben lassen. Der Vertragspartner kann insoweit über das Werk anderweitig verfügen. ORF und Vertragspartner haben sich bei ihren jeweiligen Nutzungen bzw. Verwertungen gegenseitig abzustimmen; Näheres ist in dem abzuschließenden Vertrag zu regeln.

7.3 Die im Punkt 7.2 vorgesehene Umwandlung der Werknutzungsrechte in Werknutzungsbewilligungen gilt nicht für Werke, die im Auftrag bzw. über Bestellung des ORF geschaffen wurden. Hinsichtlich dieser Werke verzichtet der Vertragspartner ohne zeitliche Begrenzung auf die Kündigung wegen Nichtausübung der Rechte durch den ORF.

7.4 Sollte der ORF von der Ausübung der Rechte aufgrund dieses Vertrages Abstand nehmen, so gilt mit der Abgabe einer entsprechenden Erklärung des ORF der Vertrag als aufgelöst. Dem Vertragspartner steht in diesem Falle, sofern er im Auftrag des ORF das Werk bereits geschaffen hat, nur der Anspruch auf das Werkhonorar zu.

7.5 Es steht dem ORF frei, für den vorgesehenen Zeitpunkt der Sendung des Werkes einen anderen Zeitpunkt anzusetzen. Der Vertragspartner verzichtet, daraus einen Schadenersatzanspruch abzuleiten.

7.6 Es steht dem Vertragspartner frei, an den ORF schriftlich mit dem Ersuchen heranzutreten, ihm die Rechte in dem zu Punkt 1. genannten Umfang, ganz oder teilweise, zurückzuübertragen. Der ORF verpflichtet sich, über ein derartiges Ersuchen innerhalb von drei Wochen zu entscheiden. Falls der ORF dem Ersuchen des Vertragspartners nicht statt gibt, wird er dem Vertragspartner hiefür eine Begründung geben.

8. Honorarbedingungen

8.1 Für die Ausarbeitung und die Festlegung des Werkes wird einmalig ein Werkhonorar bezahlt. Als Abgeltung der Werknutzungsrechte erhält der Vertragspartner jeweils – wie in den folgenden Punkten angegeben – ein Sendehonorar und allenfalls zusätzlich einen Anteil am Vertriebserlös.

8.2 Das vereinbarte Gesamthonorar besteht zu 1/3 aus Werk- und zu 2/3 aus Sendehonorar.

Mit dem vereinbarten Gesamthonorar sind alle Leistungen und urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche des Vertragspartners an seinem Werk zur Gänze abgegolten. Mitumfasst sind auch sämtliche derzeitigen und zukünftigen Rechte; Entgeltsansprüche, urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche, sonstige Ansprüche, die sich aus Schutzfristverlängerungen, sei es durch Gesetz, Verwaltungsakt oder durch Richterspruch, ergeben. Die Bestimmungen des Punktes 8.2 gelten auch im Falle einer Übertragung von Rechten gemäß Punkt 1.4.

8.3 Mit dem vereinbarten Gesamthonorar sind weiters folgende Sendungen bzw. Rechte abgegolten:

a) Die Erstsendung in und ausgehend von Österreich und Südtirol, inklusive einer Service-Wiederholung;

b) Eine Sendung, inklusive einer Service-Wiederholung, im Rahmen eines deutschsprachigen nicht vom ORF verantworteten oder allein veranstalteten Satelliten-Programms (z.B. 3sat);

c) Beliebig oftmalige Sendungen von Ausschnitten in der Höchstdauer von 3 Minuten im In- und Ausland;

d) Die Nutzungen bzw. Verwertungen gemäß Punkt 8.11.

8.4 Für die erste Multidiffusion im Rahmen des Fernsehprogramms von ARTE G.E.I.E. Straßburg, erhält der Vertragspartner 20 % des Sendehonorars.

8.5 Bei der Sendung in einem deutschsprachigen Spartenkanal (z.B. TW 1, BR Alpha), inklusive beliebig oftmaliger Wiederholungen binnen sechs Monaten ab dieser Sendung, erhält der Vertragspartner 10 % des Sendehonorars.

8.6 Jede weitere Sendung im In- oder Ausland gilt als Wiederholungssendung.

a) Bei jeder Fernseh-Wiederholung in und ausgehend von Österreich und Südtirol, sowie im Falle einer Koproduktion bei jeder Fernseh-Wiederholung durch die entsprechende Rundfunkanstalt, jeweils inklusive einer Service-Wiederholung, erhält der Vertragspartner 100% des Sendehonorars.

b) Das Wiederholungshonorar ab der zweiten Sendung, jeweils inklusive einer Service-Wiederholung, in einem deutschsprachigen, nicht vom ORF verantworteten oder allein veranstalteten Satelliten-Programm (z.B. 3sat) entspricht den für eine Wiederholungssendung in den Programmen des ORF festgelegten Sätzen.

c) Für jede weitere Multidiffusion im Rahmen des Fernsehprogramms von ARTE G.E.I.E. Straßburg, erhält der Vertragspartner 10 % des Sendehonorars.

8.7 Bei Sendungen durch ausländische Rundfunkanstalten im Wege des Programmaustausches erhält der Vertragspartner das im jeweiligen Land übliche Sendehonorar durch diese.

8.8 Für die Sendung von Ausschnitten, die länger als 3 Minuten sind, erhält der Vertragspartner den aliquoten Anteil des Wiederholungshonorars.

8.9 Gemeinsame Bestimmungen:

a) Eine Service-Wiederholung (bei einer Erstsendung oder bei einer Wiederholungssendung) ist eine Wiederholung innerhalb von 72 Stunden, berechnet vom Ende der ersten Ausstrahlung, wobei die Wiederholung vor Ablauf der 72 Stunden beginnen muss.

b) In allen Fällen ist mit dem Sendehonorar (Erstsendung, Wiederholung) jeweils eine Service-Wiederholung abgegolten.

c) Für eine Wiederholung nach Ablauf der 72 Stunden-Frist und außerhalb der Prime Time erhält der Vertragspartner 10% des Sendehonorars. Als Prime Time gilt die Zeit zwischen 18.00 Uhr und 23.00 Uhr.

d) Bei Sendungen via ARTE G.E.I.E. Straßburg ist mit dem Sendehonorar nicht bloß eine Service-Wiederholung sondern jeweils eine multidiffusion abgegolten.

e) In allen Fällen ist mit dem Sendehonorar (Erstsendung, Wiederholung) jeweils die integrale Kabelweitersendung im Empfangsgebiet abgegolten. Ebenso ist in allen Fällen mit dem Sendehonorar (Erstsendung, Wiederholung) jeweils auch die jeweilige Einspielung des Programms in einen DVBT – Multiplex mitumfasst.

8.10 Der Vertragspartner räumt dem ORF die zeitlich unbefristete, kostenlose Option ein, die sachlich, zeitlich und territorial unbeschränkte Rechte zur kommerziellen Nutzung bzw. Verwertung gemäß Punkt 1.1.2 gegen Bezahlung von 5 % des Sendehonorars als Pauschalabgeltung zu erwerben.

8.11 Die Bearbeitung des Werkes gemäß Punkt 1.1.4 sowie die Nutzung bzw. Verwertung des Werkes gemäß Punkt 1.1.10 (Inhaltsangaben) wird nicht gesondert vergü-

tet. Die nicht kommerzielle Nutzung bzw. Verwertung des Werkes gemäß Punkt 1.1.2 wird nicht gesondert vergütet. Die Nutzung bzw. Verwertung des Werkes gemäß Punkt 1.1.5 in der Höchstdauer von 5 Minuten wird nicht gesondert vergütet. Die nicht kommerzielle öffentliche Wiedergabe bzw. Vorführung des Werkes gemäß Punkt 1.1.6, die öffentliche Wiedergabe bzw. Vorführung des Werkes gemäß Punkt 1.1.6 durch den ORF, sowie die Nutzung des Werkes im Rahmen von Prüf-, Lehr- und Forschungszwecken wird nicht gesondert vergütet. Die gleichzeitige Sendung des Werkes im Fernsehen oder im Hörfunk und via streaming im Internet wird nicht gesondert vergütet. Bei einer nicht gleichzeitigen Wiederholung einer Fernsehaufnahme im Hörfunk oder einer Hörfunkaufnahme im Fernsehen erhält der Vertragspartner das für eine Hörfunksendung des betreffenden Werkes beim ORF übliche Sendehonorar. Das Recht zum zeitversetzten Streaming durch den ORF, bis inklusive 6 Monate nach der jeweiligen Fernseh- oder Hörfunksendung, ohne dass der ORF von den Nutzern (Enduser) ein Entgelt verlangt, wird nicht gesondert vergütet. Alle vorstehenden Regelungen des Punktes 8.11 gelten jeweils für beliebig oftmalige Nutzungen.

8.12 Für jede darüberhinausgehende (Punkt 8.1 bis 8.11) kommerzielle Weitergabe von Nutzungs- bzw. Verwertungsrechten am Werk an Dritte erhält der Vertragspartner einen Anteil am Nettovertriebserlös in der Höhe von 12,5%. Der Nettovertriebserlös ist der Bruttovertriebserlös (der Lizenzpreis), den der betreffende Dritte dem ORF bezahlt, abzüglich einer Vertriebsprovision von 25 %, abzüglich eventueller Abgaben (Steuern) und abzüglich aller Verwertungsunkosten. Als Verwertungsunkosten gelten insbesondere Kopier-, Bearbeitungs- und Synchronisationskosten einschließlich der Kosten für Material, ferner Fracht- und Transportkosten, Kosten für den zusätzlichen Rechteerwerb, allfällige Unterprovisionen, etc.). Im Falle mehrerer Urheber erhält der Vertragspartner jenen Anteil am Prozentsatz von 12,5% des Nettovertriebserlöses, der seinem Anteil an den Sendehonoraren bzw. -entgelten aller beteiligten Urheber entspricht. Maßgeblich für die Berechnung sind in jedem Fall nur die tatsächlich beim ORF eingehenden Zahlungen bzw. Erlöse. Die vorstehenden Regelungen des Punktes 8.12 gelten nur insoweit, als nicht die Regelungen der Punkte 8.1 bis 8.11 zur Anwendung kommen.

8.13 Der Vertragspartner räumt dem ORF die zeitlich unbefristete Option ein, anstelle von Wiederholungshonoraren bzw. der Beteiligung an Vertriebserlösen eine Vollabgeltung vorzunehmen. Die Höhe dieser Abgeltung wird gesondert verhandelt. Die Abrufung der Option muss schriftlich erfolgen.

9. Fälligkeit des Honorars

9.1 Das Gesamthonorar wird – sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – wie folgt zur Zahlung fällig:

– 50 % des Gesamthonorars
werden als Akonto nach Vertragsabschluss und nach Retournierung des unterschriebenen Vertrages an den ORF zur Zahlung fällig:

– die restlichen 50 % des Gesamthonorars
werden nach Erbringung aller vertragsgemäßen Leistungen und nach Abnahme des Werkes durch den ORF und gegebenenfalls durch den Ko-Partner zur Zahlung fällig.

9.2 Wiederholungshonorare (Sendehonorare) werden binnen 14 Tagen nach Sendung zur Zahlung fällig. Die Abrechnung und Bezahlung von Erlösen erfolgt zumindest einmal pro Kalenderjahr, spätestens bis zum 31. März des dem Abrechnungszeitraum folgenden Jahres.

9.3 Die zur Zahlung fälligen Honorare werden nach Honorarfreigabe durch den ORF spätestens am 8. Banktag des folgenden Kalendermonats angewiesen.

10. Honorarauszahlung

Der Vertragspartner wird dem ORF rechtzeitig vor dem Fälligkeitstermin die Bankverbindung und das Bankkonto (Kontonummer, Bankleitzahl, Name des Bankinstitutes, BIC und IBAN), auf das die Honorarüberweisung erfolgen soll, oder den Wunsch nach Postüberweisung bekannt geben; eine Barauszahlung ist nicht möglich. Allfällige nachträgliche Änderungen der Bankverbindung bzw. des Bankkontos hat der Vertragspartner ebenfalls dem ORF rechtzeitig bekanntzugeben. Sollte der Vertragspartner diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, so geht dies zu seinen Lasten. Allfällige Überweisungsspesen hat der Vertragspartner zu tragen. Der Zahlungsanspruch ist mit Ablauf von 3 Jahren ab dem Fälligkeitstag verjährt.

11. Ansässigkeitsbestätigung

Wenn der Vertragspartner im Ausland ansässig ist, so nimmt er zur Kenntnis, dass, sofern zwischen dem jeweiligen Staat und Österreich ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, nach welchem die ihm zufallenden Honorare in Österreich ohne oder mit vermindertem Abzug der gemäß § 99 Einkommensteuergesetz vorgesehenen Ausländersteuer ausbezahlt werden können, dies erst dann vom ORF vorgenommen werden kann, wenn er eine Ansässigkeitsbestä-

tigung (Formular der österreichischen Finanzverwaltung) für das jeweilige Kalenderjahr vorlegt.

12. Rückzahlungen / Schadenersatz

12.1 Wenn der Vertragspartner eine Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht oder nicht zur Gänze oder nicht rechtzeitig erfüllt, so ist der ORF berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Vertragspartners behält sich der ORF allfällige Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung vor.

12.2 Der (die) vertraglich vereinbarte(n) Termin(e) für die Ablieferung des Werkes ist (sind) genau einzuhalten. Die Nichteinhaltung von auch nur einem der genannten Termine, um welchen Zeitraum auch immer, stellt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten dar und berechtigt den ORF zum Rücktritt vom Vertrag. Der Vertragspartner hat diesfalls allfällig erhaltene Zahlungen oder sonstige Leistungen des ORF diesem unverzüglich zurückzustellen. Bei Überschreitung des Ablieferungstermins ist der ORF nicht verpflichtet, das Werk zu übernehmen. Darüber hinaus behält sich der ORF bei Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen vor.

12.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, eventuell zuviel erhaltene Beträge, wie Honorare, Reisekosten, Vergütungen etc., dem ORF unaufgefordert zurückzuzahlen.

13. Vertraulichkeit, Abtretungsverbot, Teilnichtigkeit, Änderungen

13.1 Der Vertragspartner wird den Vertragsinhalt vertraulich behandeln und keine Informationen an Dritte weitergeben, es sei denn, dass mit dem ORF diesbezüglich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

13.2 Die Ansprüche des Vertragspartners aus diesem Vertrag können ohne schriftliche Zustimmung des ORF nicht abgetreten werden.

13.3 Sollten Teile dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die nichtigen Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der entfallenden Bestimmungen entsprechen, zu ergänzen.

13.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

14. Überschriften

Die in diesem Vertrag verwendeten Überschriften dienen ausschließlich der besseren Orientierung. Es kommt ihnen kein rechtlicher Inhalt zu. Sie können insbesondere nicht zur Auslegung des Vertrags herangezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

15.1 Es gilt österreichisches Recht.

15.2 Durch den Vertrag bzw. die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die gesetzlichen Bestimmungen u.a. der § 38 Abs. 1 und Abs. 1a UrhG sowie § 69 Abs. 1 UrhG nicht eingeschränkt.

15.3 Gerichtsstand ist Wien, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

16. Beginn der Rechtswirksamkeit

Mit Vertragsabschluss oder mit der Ablieferung des Werkes an den ORF, je nachdem welches Ereignis früher eintritt, anerkennt der Vertragspartner ausdrücklich die volle Gültigkeit dieser Allgemeinen Bedingungen und die Rechte gehen auf den ORF über.

Gültig ab 1. September 2007

ORF

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Mitwirkendenvertrag Fernsehen – voll abgegolten

Allgemeine Bedingungen

5

Mitwirkendenvertrag Fernsehen – voll abgegolten

1. Rechtseinräumung

1.1 Der Vertragspartner räumt dem ORF an allen ihm aus seiner künstlerischen Tätigkeit beim ORF zustehenden Leistungs- und sonstigen Schutzrechten, die exklusiven, sachlich, zeitlich und territorial unbeschränkten Nutzungsrechte für alle Nutzungsarten, und zwar auch für den Zeitraum einer allfälligen Schutzfristverlängerung, ein.

Die Rechtseinräumung erstreckt sich auch auf Rechte, die künftig durch den nationalen, internationalen und/oder supranationalen Gesetzgeber, durch einen internationalen Vertrag oder auf andere Weise (z.B. durch sekundäres EU-Recht) geschaffen werden. Ebenso sind auch derzeit noch nicht bekannte Nutzungsarten von der Rechtseinräumung umfasst.

Der ORF ist danach insbesondere exklusiv berechtigt, aber nicht verpflichtet:

1.1.1 Die Leistung, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, durch Rundfunk (z.B. Hörfunk, Fernsehen, terrestrisch, Kabel, Kabelweiterleitung, Satellit, satellite-to-cable, closed circuit, analog, digital, hochauflösend, pay-radio, pay-TV, pay-per-view, streaming, DVB-T, DVB-C, DVB-S, DVB-H, IPTV und andere technische Einrichtungen, etc.) direkt oder von Bild-/Schallträgern, zeitgleich oder zeitversetzt, zu senden. Der Begriff Rundfunk umfasst sowohl das Senden mittels Hertz'scher (elektromagnetischer) Wellen als auch die Sendung auf eine ähnliche Art.

1.1.2 Die Leistung, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, der Öffentlichkeit, drahtgebunden oder drahtlos, in einer Weise zu Verfügung zu stellen, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist (§ 18a UrhG). Diese Rechtseinräumung gilt insbesondere für alle Kommunikationsnetze und -dienste sowie Dienste der Informationsgesellschaft und Medien, ungeachtet der verwendeten Übertragungs- und Abruftechniken (Funk - sowohl terrestrisch als auch über Satellit-, Kabel etc.) sowie unter Einschluss sämtlicher bekannter und zukünftiger Verfahren (WAN, LAN, DSL, ISDN, W-LAN, WiFi, Kabel), Protokolle und Programmiersprachen (insbesondere TCP-IP („Transmission Control Protocol"), IP („Internet Protocol"), http („Hyper Text Transfer Protocol"), WAP („Wireless Application Protocol"), HTML („Hyper Text Markup Language"), c-HTML („Compact Hyper Text Markup Language"), XML („Extensible Markup Language"), DTCP-IP („Digital Transmission Copy Protection over IP") etc.). Von dieser Rechtseinräumung ist daher insbesondere die Zurverfügungstellung der Produktion sowohl mittels Streaming als auch als Download über alle Dienste des Internets (vor allem im „World Wide Web"), über On-Demand-Dienste jeder Art (insbesondere VoD, SVoD, PVoD), über Podcasting, über terrestrische, leitungsgebundene, mobile und satellitengestützte Telefon- und Breitbandnetze (DSL, Kabel, 2, 2,5 und 3G (UMTS)-Netze, W-LAN, WiFi oder WiMAX) umfasst.

1.1.3 Die Leistung, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, in beliebiger Menge, auf Schallträgern und/oder Bild-/Schallträgern einschließlich interaktiver Träger (z.B. Audio-Kassette, Video-Kassette, Schallplatte, Bildplatte, CD, CD-Video, DVD, DAT, Hard-Disk- und Solid-State-Speicher (wie z.B. in MP3-Playern, iPods), CD-I und ähnliche interaktive Softwareprodukte, optische Medien wie CD-ROM, computer generated distribution, etc.) zu vervielfältigen und entgeltlich und unentgeltlich in jeder beliebigen Weise (z.B. Verkauf, Vermieten / Verleihen, Tausch, über on-demand-Dienste, etc.) zu verbreiten bzw. sonst wie zu verwerten.

1.1.4 Die Leistung in der dem ORF erforderlich erscheinenden Weise zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen, zu teilen, zu vertonen, in fremde bzw. andere Sprachen zu übersetzen, zu synchronisieren und zu untertiteln.

1.1.5 Die Leistung, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, in jeder Hinsicht unbeschränkt ausschnittsweise zu verwerten.

1.1.6 Die Leistung, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, öffentlich wiederzugeben bzw. vorzuführen (Aufführung, Vorführung, Vortrag) und zwar sowohl unmittelbar als auch mit Hilfe von Bild- und/oder Schallträgern, Bildschirm und/oder Lautsprechern. Dies umfasst das Recht, die Leistung insbesondere im Kino und Theater sowie in jeder derzeit bekannten und zukünftig entwickelten Form der Kinoverwertung vorzuführen. Weiters umfasst dies z.B. das Recht zur Vorführung auf Messen.

1.1.7 Die Leistung, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, für Merchandisingzwecke durch Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Waren aller Art sowie durch Ausführung von Dienstleistungen unter Verwendung von Vorkommnis-

sen, Namen, Titeln, Figuren, Abbildungen, Logos, Ausschnitten aus der Produktion oder sonstigen in einer Beziehung zu der Produktion stehenden Zusammenhängen auszuwerten. Eine solche Verwertung darf allerdings nur unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und andernfalls nur mit Zustimmung des Vertragspartners erfolgen.

1.1.8 Von der Leistung, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, Standfotos (Pressefotos) herzustellen, diese zu veröffentlichen sowie davon Druckwerke (z.B. in Form von Büchern, Broschüren, Zeitschriften, etc.) in beliebiger Menge, herzustellen und zu vervielfältigen und diese Druckwerke entgeltlich und unentgeltlich in jeder beliebigen Weise (Verkauf, Vermieten / Verleihen, Tausch, über on-demand-Dienste, etc.) zu verbreiten bzw. sonst wie zu verwerten.

1.1.9 Generell die Leistung, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, in beliebiger Menge, zu vervielfältigen und entgeltlich und unentgeltlich in jeder beliebigen Weise (z.B. Verkauf, Vermieten / Verleihen, Tausch, über on-demand-Dienste, etc.) zu verbreiten bzw. sonst wie zu verwerten.

Sollten in Hinkunft Gesetzgebung, Verwaltungsakt und/oder Rechtsprechung auch eine Vervielfältigung und Verbreitung in unkörperlicher Form kennen, so erstreckt sich diese Regelung auch auf diese Vervielfältigung und Verbreitung in unkörperlicher Form.

1.2 Die Rechtseinräumung erstreckt sich auf eventuell im Einzelfall während der künstlerischen Leistung entstehende urheberrechtlich schützbare Werke des Vertragspartners. Der Vertragspartner räumt dem ORF an diesen Werken die gleichen Rechte wie an seiner künstlerischen Leistung ein.

1.3 Mit der Rechtseinräumung werden dem ORF auch sämtliche urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche des Vertragspartners abgetreten, soferne diese nicht bereits einer Verwertungsgesellschaft übertragen wurden. Mitumfasst sind auch sämtliche derzeitigen und zukünftigen Rechte, Entgeltsansprüche, urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche, sonstige Ansprüche, die sich aus Schutzfristverlängerungen, sei es durch Gesetz, Verwaltungsakt oder durch Richterspruch, ergeben.

1.4 Soweit die gesetzlichen Regelungen der §§ 38 Abs. 1 und Abs. 1 a UrhG sowie § 69 Abs. 1 UrhG dem ORF weitergehende Berechtigungen zuweisen, gehen sie den Punkten 1.1 bis 1.3 vor.

1.5 Der ORF ist berechtigt, die oben angeführten Rechte, ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, an Dritte zu übertragen oder diesen Nutzungsbewilligungen einzuräumen.

2. Rechtsgarantie / Gewährleistung

2.1 Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass er über alle Rechte an seiner Leistung allein verfügungsberechtigt ist. Er wird den ORF oder den vom ORF autorisierten Nutzungsberechtigten von Ansprüchen Dritter, die wegen der Ausübung der vertraglich eingeräumten Rechte erhoben werden, schad- und klaglos halten. Zur Schad- und Klagloshaltung zählen auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung und alle damit zusammenhängenden weiteren Kosten.

2.2 Der Vertragspartner steht dafür ein, dass durch die Inanspruchnahme der dem ORF eingeräumten Rechte keine gesetzlichen, insbesondere keine strafgesetzlichen Normen, verletzt werden.

3. Verwertungsgesellschaften

3.1 Ausgenommen von der Rechtseinräumung gemäß Punkt 1 sind lediglich jene Rechte sowie urheberrechtlichen Vergütungs- und Beteiligungsansprüche, die der Vertragspartner bereits vor Abschluss des vorliegenden Vertrages rechtsgültig einer Verwertungsgesellschaft abgetreten hat. Diese Rechte, über die der Vertragspartner nicht verfügen kann, erwirbt der ORF direkt von der jeweiligen Verwertungsgesellschaft.

3.2 Der Vertragspartner hat unverzüglich – vor Vertragsabschluss – offen zu legen, welche Rechte und/oder Vergütungs- / Beteiligungsansprüche er nicht einräumen kann. Eine erst nach Vertragsabschluss bekanntgegebene oder bekanntgewordene Einschränkung der Rechtseinräumung gemäß Punkt 3.1 berechtigt den ORF zu einer nachträglichen Reduktion des Honorars.

4. Verpflichtung des Vertragspartners

Der Vertragspartner hat eine künstlerisch hochstehende und einwandfreie Leistung zu erbringen, und zwar in der vom ORF bestimmten Art, daher auch in öffentlichen Veranstaltungen.

Er verpflichtet sich daher ausdrücklich:

4.1 Den Anordnungen der vom ORF beauftragten Personen hinsichtlich der künstlerischen, inhaltlichen und technischen Gestaltung der Darbietung genau nachzukommen. Er nimmt dabei zur Kenntnis, dass er bei Antritt der Proben die erforderlichen künstleri-

schen Vorleistungen bereits erbracht haben und daher z.B. als Schauspieler oder Sänger die Rollen ausreichend studiert haben muss.

4.2 Pünktlich an den vom ORF festgesetzten Terminen für Probe, Sendung und dergleichen an dem vom ORF hierzu festgesetzten Ort anwesend zu sein. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Ortsbereich des Standortes der Proben, Aufnahmen und Sendung während der Vertragsdauer nur im Einvernehmen mit dem ORF zu verlassen.

4.3 Nur jene künstlerische Leistung vorzutragen bzw. aufzuführen, die im Drehbuch bzw. in anderen Vorlagen, Manuskripten etc. enthalten sind oder sonst vom ORF ausdrücklich gebilligt wurden.

4.4 Das ihm vom ORF zur Verfügung gestellte Noten- oder sonstige Programmaterial inkl. Kostüme, Perücken, Requisiten, bei Beendigung seiner Leistung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Er verpflichtet sich, diese Gegenstände sorgfältig und schonend zu behandeln. Beschädigte oder in Verlust geratene Gegenstände hat er dem ORF zu ersetzen.

4.5 Falls der ORF für den Vertragspartner eine Versicherung abschließen will, verpflichtet sich der Vertragspartner, die erforderlichen Angaben zu machen und sich den notwendigen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.

4.6 Der Vertragspartner hat für seine Leistung seine persönliche Garderobe zur Verfügung zu stellen. Die Auswahl trifft der ORF. Sonstige Kostüme werden vom ORF leihweise zur Verfügung gestellt. Tanzdarsteller haben eine eigene Trainingskleidung und Schuhe beizustellen.

4.7 Der Vertragspartner verpflichtet sich, dem ORF von Ereignissen, die ihm die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung unmöglich machen, unverzüglich zu verständigen. Er verpflichtet sich, dem ORF unaufgefordert einen Nachweis über die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung zu erbringen, insbesondere verspricht der Vertragspartner, sich im Krankheitsfalle einer durch den ORF gewünschten Untersuchung durch einen vom ORF bestimmten Arzt zu unterziehen. Die Kosten einer derartigen Untersuchung hat der ORF zu übernehmen.

4.8 Der Vertragspartner wird dem ORF für Promotion-Zwecke sowie für allfällige Präsentationen in Zusammenhang mit der gegenständlichen Produktion kostenlos zur Verfügung stehen.

5. Honorarbedingungen

Mit dem vereinbarten Honorar sind alle Leistungen, Rechtseinräumungen und urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche des Vertragspartners sowie allfällige Beteiligungsansprüche aus Verwertungserlösen zur Gänze abgegolten. Mitumfasst sind auch sämtliche derzeitigen und zukünftigen Rechte, Entgeltsansprüche, urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche, sonstige Ansprüche, die sich aus Schutzfristverlängerungen, sei es durch Gesetz, Verwaltungsakt oder durch Richterspruch, ergeben. Die Bestimmungen des Punktes 5 gelten auch im Falle einer Übetragung von Rechten gemäß Punkt 1.5.

6. Fälligkeit des Honorars

6.1 Das vereinbarte Honorar wird, sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erst nach Vertragsabschluss, nach Retournierung des unterschriebenen Vertrages an den ORF und nach vollständiger Erbringung der Leistung sowie nach Erfüllung aller nach diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen des Vertragspartners, insbesondere gemäß Punkt 4, zur Zahlung fällig.

6.2 Die zur Zahlung fälligen Honorare werden nach Honorarfreigabe durch den ORF spätestens am 8. Banktag des folgenden Kalendermonats angewiesen.

7. Honorarauszahlung

Der Vertragspartner wird dem ORF rechtzeitig vor dem Fälligkeitstermin die Bankverbindung und das Bankkonto (Kontonummer, Bankleitzahl, Name des Bankinstitutes, BIC und IBAN), auf das die Honorarüberweisung erfolgen soll, oder den Wunsch nach Postüberweisung bekannt geben; eine Barauszahlung ist nicht möglich. Allfällige nachträgliche Änderungen der Bankverbindung bzw. des Bankkontos hat der Vertragspartner ebenfalls dem ORF rechtzeitig bekanntzugeben. Sollte der Vertragspartner diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, so geht dies zu seinen Lasten. Allfällige Überweisungsspesen hat der Vertragspartner zu tragen. Der Zahlungsanspruch ist mit Ablauf von 3 Jahren ab dem Fälligkeitstag verjährt.

8. Karenzklausel, Verlängerung der Vertragsdauer durch den ORF

8.1 Der Vertragspartner erklärt ausdrücklich und verpflichtet sich, bei Fernsehproduktionen keine Verpflichtungen gegenüber Dritten einzugehen, die innerhalb von drei Tagen nach der vorgesehenen Vertragsbeendigung beim ORF beginnen.

8.2 Dem ORF steht es frei, die vorgesehene Vertragsdauer aus zwingenden produktionstechnischen Gründen zu verlängern. In diesem Falle ist eine zusätzliche Vergütung nach dem für die vorgesehene Vertragsdauer vereinbarten Honorar zeitanteilig zu berechnen. Beträgt die vom ORF vorgesehene Verlängerung bei Fernsehproduktionen mehr als drei Tage und ist der Vertragspartner für die Zeit nach Ablauf der drei Tage neue Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen, so hat er den ORF unverzüglich davon zu verständigen. Erklärt sich der Dritte mit der vom ORF vorgenommenen Vertragsverlängerung einverstanden, so wird der Vertragspartner der Verlängerung nicht widersprechen.

9. Rechtsfolgen von Vertragsverletzungen

9.1 Erbringt der Vertragspartner die Leistungen nicht oder nicht in der vereinbarten Art, am vereinbarten Ort oder zur vereinbarten Zeit, so verliert er den Anspruch auf das Honorar. Bei Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Vertragspartners muss sich der ORF allfällige Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung vorbehalten.

9.2 Wenn der Vertragspartner bereits mit der Leistung begonnen hat, an ihrer vollständigen Erbringung jedoch ohne sein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis, z.B. Krankheit, gehindert wird, so hat ihm der ORF, sofern der Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen insbesondere zu Punkt 4.7 nachgekommen ist, eine Entschädigung zu bezahlen, die dem vom Vertragspartner bereits geleisteten Ausmaß seiner Darbietungen entspricht, höchstens aber das zu Punkt 5 vereinbarte Honorar.

Mit der Zahlung dieser Entschädigung sind beide Vertragspartner aller Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis entledigt.

10. Rücktritt vom Vertrag / Vertragsauflösung

10.1 Dem Vertragspartner steht ein Recht auf die Erbringung der vertraglich vorgesehenen Leistung nicht zu. Der ORF ist berechtigt, auch nachdem der Vertragspartner bereits mit der Leistung begonnen hat, auf die weitere Erbringung derselben zu verzichten.

Falls dieser Verzicht auf die Leistung nach Vertragsabschluss, ohne ein wie immer geartetes Verschulden des Vertragspartners daran, vom ORF erklärt wurde, so steht dem Vertragspartner der Anspruch auf das vorgesehene Honorar zu.

Der Vertragspartner muss sich jedoch das anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens seiner Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Durch die Zahlung des Honorars sind sowohl der ORF als auch der Vertragspartner aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag entledigt.

10.2 Ebenso nimmt der Vertragspartner ausdrücklich zur Kenntnis, dass der ORF nicht verpflichtet ist, die ihm nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte auch tatsächlich auszuüben. Der Vertragspartner verzichtet für einen Zeitraum von drei Jahren ab Abschluss dieses Vertrages darauf, den Vertrag wegen Nichtausübung der dem ORF eingeräumten Nutzungsrechte aufzulösen.

10.3 Wenn der Vertragspartner eine Verpflichtung nach diesem Vertrag nicht oder nicht zur Gänze erfüllt, insbesondere die zu Punkt 4 vorgesehenen Verpflichtungen nicht einhält, so ist der ORF berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wobei dann je nachdem, ob den Vertragspartner ein Verschulden an der vorzeitigen Auflösung trifft oder nicht, die nach diesem Vertrag vereinbarten Rechtsfolgen (Zahlung einer Entschädigung gemäß Punkt 9.2 oder Schadenersatz gemäß Punkt 9.1) eintreten.

11. Anderweitige Verwendung

Wenn der Vertragspartner für eine bestimmte künstlerische Leistung in einer bestimmten Produktion verpflichtet ist, so darf er sein Einverständnis zu einer anderweitigen der von ihm ausgeübten Kunstgattung entsprechenden Verwendung nur dann versagen, wenn dadurch seine berechtigten künstlerischen Belange verletzt werden.

12. Ansässigkeitsbestätigung

Wenn der Vertragspartner im Ausland ansässig ist, so nimmt er zur Kenntnis, dass, sofern zwischen dem jeweiligen Staat und Österreich ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, nach welchem die ihm zufallenden Honorare in Österreich ohne oder mit vermindertem Abzug der gemäß § 99 Einkommensteuergesetz vorgesehenen Ausländersteuer ausbezahlt werden können, dies erst dann vom ORF vorgenommen werden kann, wenn er eine Ansässigkeitsbestätigung (Formular der österreichischen Finanzverwaltung) für das jeweilige Kalenderjahr vorlegt.

13. Werbungsverbot, Verschwiegenheit

13.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Tätigkeit beim ORF nicht zur kommerziellen Werbung für Produkte, Waren und Leistungen zu verwenden.

13.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, über den Inhalt von Produktionen, an deren Herstellung er mitgewirkt hat, gegenüber allen, denen der Inhalt durch ihre Mitwirkung nicht ohnehin bekannt ist, Stillschweigen zu wahren, wenn der Inhalt der Produktion seiner Natur nach (z.B. Kriminalstück) oder auf Grund besonderer Anordnung des ORF der Öffentlichkeit vor der Sendung nicht bekannt werden soll.

14. Rückzahlungen

Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, eventuell zuviel erhaltene Beträge, wie Honorare, Reisekosten, Vergütungen etc., dem ORF unaufgefordert zurückzuzahlen.

15. Vertraulichkeit, Abtretungsverbot, Teilnichtigkeit, Änderungen

15.1 Der Vertragspartner wird den Vertragsinhalt vertraulich behandeln und keine Informationen an Dritte weitergeben, es sei denn, dass mit dem ORF diesbezüglich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

15.2 Die Ansprüche des Vertragspartners aus diesem Vertrag können ohne schriftliche Zustimmung des ORF nicht abgetreten werden.

15.3 Sollten Teile dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die nichtigen Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der entfallenden Bestimmungen entsprechen, zu ergänzen.

15.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

16. Überschriften

Die in diesem Vertrag verwendeten Überschriften dienen ausschließlich der besseren Orientierung. Es kommt ihnen kein rechtlicher Inhalt zu. Sie können insbesondere nicht zur Auslegung des Vertrags herangezogen werden.

17. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

17.1 Es gilt österreichisches Recht.

17.2 Durch den Vertrag bzw. die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die gesetzlichen Bestimmungen u.a. der § 38 Abs. 1 und Abs. 1a UrhG sowie § 69 Abs. 1 UrhG nicht eingeschränkt.

17.3 Gerichtsstand ist Wien, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

18. Beginn der Rechtswirksamkeit

Mit Vertragsabschluss oder mit der Erbringung der Leistung an den ORF, je nachdem welches Ereignis früher eintritt, anerkennt der Vertragspartner ausdrücklich die volle Gültigkeit dieser Allgemeinen Bedingungen und die Rechte gehen auf den ORF über.

Gültig ab 1. September 2007

ORF

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Mitwirkendenvertrag Fernsehen – wiederholungshonorarpflichtig

Allgemeine Bedingungen

6

Mitwirkendenvertrag Fernsehen – wiederholungshonorarpflichtig

1. Rechtseinräumung

1.1 Der Vertragspartner räumt dem ORF an allen ihm aus seiner künstlerischen Tätigkeit beim ORF zustehenden Leistungs- und sonstigen Schutzrechten, die exklusiven, sachlich, zeitlich und territorial unbeschränkten Nutzungsrechte für alle Nutzungsarten, und zwar auch für den Zeitraum einer allfälligen Schutzfristverlängerung, ein.

Die Rechtseinräumung erstreckt sich auch auf Rechte, die künftig durch den nationalen, internationalen und/oder supranationalen Gesetzgeber, durch einen internationalen Vertrag oder auf andere Weise (z.B. durch sekundäres EU-Recht) geschaffen werden. Ebenso sind auch derzeit noch nicht bekannte Nutzungsarten von der Rechtseinräumung umfasst.

Der ORF ist danach insbesondere exklusiv berechtigt, aber nicht verpflichtet:

1.1.1 Die Leistung, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, durch Rundfunk (z.B. Hörfunk, Fernsehen, terrestrisch, Kabel, Kabelweiterleitung, Satellit, satellite-to-cable, closed circuit, analog, digital, hochauflösend, pay-radio, pay-TV, pay-per-view, streaming, DVB-T, DVB-C, DVB-S, DVB-H, IPTV und andere technische Einrichtungen, etc.) direkt oder von Bild-/Schallträgern, zeitgleich oder zeitversetzt, zu senden. Der Begriff Rundfunk umfasst sowohl das Senden mittels Hertz'scher (elektromagnetischer) Wellen als auch die Sendung auf eine ähnliche Art.

1.1.2 Die Leistung, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, der Öffentlichkeit, drahtgebunden oder drahtlos, in einer Weise zu Verfügung zu stellen, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist (§ 18a UrhG). Diese Rechtseinräumung gilt insbesondere für alle Kommunikationsnetze und -dienste sowie Dienste der Informationsgesellschaft und Medien, ungeachtet der verwendeten Übertragungs- und Abruftechniken (Funk - sowohl terrestrisch als auch über Satellit-, Kabel etc.) sowie unter Einschluss sämtlicher bekannter und zukünftiger Verfahren (WAN, LAN, DSL, ISDN, W-LAN, WiFi, Kabel), Protokolle und Programmiersprachen (insbesondere TCP-IP („Transmission Control Protocol"), IP („Internet Protocol"), http („Hyper Text Transfer Protocol"), WAP („Wireless Application Protocol"), HTML („Hyper Text Markup Language"), c-HTML („Compact Hyper Text Markup Language"), XML („Extensible Markup Language"), DTCP-IP („Digital Transmission Copy Protection over IP") etc.). Von dieser Rechtseinräumung ist daher insbesondere die Zurverfügungstellung der Produktion sowohl mittels Streaming als auch als Download über alle Dienste des Internets (vor allem im „World Wide Web"), über On-Demand-Dienste jeder Art (insbesondere VoD, SVoD, PVoD), über Podcasting, über terrestrische, leitungsgebundene, mobile und satellitengestützte Telefon- und Breitbandnetze (DSL, Kabel, 2, 2,5 und 3G (UMTS)-Netze, W-LAN, WiFi oder WiMAX) umfasst.

1.1.3 Die Leistung, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, in beliebiger Menge, auf Schallträgern und/oder Bild-/Schallträgern einschließlich interaktiver Träger (z.B. Audio-Kassette, Video-Kassette, Schallplatte, Bildplatte, CD, CD-Video, DVD, DAT, Hard-Disk- und Solid-State-Speicher (wie z.B. in MP3-Playern, iPods), CD-I und ähnliche interaktive Softwareprodukte, optische Medien wie CD-ROM, computer generated distribution, etc.) zu vervielfältigen und entgeltlich und unentgeltlich in jeder beliebigen Weise (z.B. Verkauf, Vermieten / Verleihen, Tausch, über on-demand-Dienste, etc.) zu verbreiten bzw. sonst wie zu verwerten.

1.1.4 Die Leistung in der dem ORF erforderlich erscheinenden Weise zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen, zu teilen, zu vertonen, in fremde bzw. andere Sprachen zu übersetzen, zu synchronisieren und zu untertiteln.

1.1.5 Die Leistung, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, in jeder Hinsicht unbeschränkt ausschnittsweise zu verwerten.

1.1.6 Die Leistung, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, öffentlich wiederzugeben bzw. vorzuführen (Aufführung, Vorführung, Vortrag) und zwar sowohl unmittelbar als auch mit Hilfe von Bild- und/oder Schallträgern, Bildschirm und/oder Lautsprechern. Dies umfasst das Recht, die Leistung insbesondere im Kino und Theater sowie in jeder derzeit bekannten und zukünftig entwickelten Form der Kinoverwertung vorzuführen. Weiters umfasst dies z.B. das Recht zur Vorführung auf Messen.

1.1.7 Die Leistung, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, für Merchandisingzwecke durch Herstellung, Vervielfältigung

und Verbreitung von Waren aller Art sowie durch Ausführung von Dienstleistungen unter Verwendung von Vorkommnissen, Namen, Titeln, Figuren, Abbildungen, Logos, Ausschnitten aus der Produktion oder sonstigen in einer Beziehung zu der Produktion stehenden Zusammenhängen auszuwerten. Eine solche Verwertung darf allerdings nur unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und andernfalls nur mit Zustimmung des Vertragspartners erfolgen.

1.1.8 Von der Leistung, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, Standfotos (Pressefotos) herzustellen, diese zu veröffentlichen sowie davon Druckwerke (z.B. in Form von Büchern, Broschüren, Zeitschriften, etc.) in beliebiger Menge, herzustellen und zu vervielfältigen und diese Druckwerke entgeltlich und unentgeltlich in jeder beliebigen Weise (Verkauf, Vermieten / Verleihen, Tausch, über on-demand-Dienste, etc.) zu verbreiten bzw. sonst wie zu verwerten.

1.1.9 Generell die Leistung, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, in beliebiger Menge, zu vervielfältigen und entgeltlich und unentgeltlich in jeder beliebigen Weise (z.B. Verkauf, Vermieten / Verleihen, Tausch, über on-demand-Dienste, etc.) zu verbreiten bzw. sonst wie zu verwerten.

Sollten in Hinkunft Gesetzgebung, Verwaltungsakt und/oder Rechtsprechung auch eine Vervielfältigung und Verbreitung in unkörperlicher Form kennen, so erstreckt sich diese Regelung auch auf diese Vervielfältigung und Verbreitung in unkörperlicher Form.

1.2 Die Rechtseinräumung erstreckt sich auf eventuell im Einzelfall während der künstlerischen Leistung entstehende urheberrechtlich schützbare Werke des Vertragspartners. Der Vertragspartner räumt dem ORF an diesen Werken die gleichen Rechte wie an seiner künstlerischen Leistung ein.

1.3 Mit der Rechtseinräumung werden dem ORF auch sämtliche urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche des Vertragspartners abgetreten, soferne diese nicht bereits einer Verwertungsgesellschaft übertragen wurden. Mitumfasst sind auch sämtliche derzeitigen und zukünftigen Rechte, Entgeltsansprüche, urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche, sonstige Ansprüche, die sich aus Schutzfristverlängerungen, sei es durch Gesetz, Verwaltungsakt oder durch Richterspruch, ergeben.

1.4 Soweit die gesetzlichen Regelungen der §§ 38 Abs. 1 und Abs. 1 a UrhG sowie § 69 Abs. 1 UrhG dem ORF weitergehende Berechtigungen zuweisen, gehen sie den Punkten 1.1 bis 1.3 vor.

1.5 Der ORF ist berechtigt, die oben angeführten Rechte, ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, an Dritte zu übertragen oder diesen Nutzungsbewilligungen einzuräumen.

2. Rechtsgarantie / Gewährleistung

2.1 Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass er über alle Rechte an seiner Leistung allein verfügungsberechtigt ist. Er wird den ORF oder den vom ORF autorisierten Nutzungsberechtigten von Ansprüchen Dritter, die wegen der Ausübung der vertraglich eingeräumten Rechte erhoben werden, schad- und klaglos halten. Zur Schad- und Klagloshaltung zählen auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung und alle damit zusammenhängenden weiteren Kosten.

2.2 Der Vertragspartner steht dafür ein, dass durch die Inanspruchnahme der dem ORF eingeräumten Rechte keine gesetzlichen, insbesondere keine strafgesetzlichen Normen, verletzt werden.

3. Verwertungsgesellschaften

3.1 Ausgenommen von der Rechtseinräumung gemäß Punkt 1 sind lediglich jene Rechte sowie urheberrechtlichen Vergütungs- und Beteiligungsansprüche, die der Vertragspartner bereits vor Abschluss des vorliegenden Vertrages rechtsgültig einer Verwertungsgesellschaft abgetreten hat. Diese Rechte, über die der Vertragspartner nicht verfügen kann, erwirbt der ORF direkt von der jeweiligen Verwertungsgesellschaft.

3.2 Der Vertragspartner hat unverzüglich – vor Vertragsabschluss – offen zu legen, welche Rechte und/oder Vergütungs- / Beteiligungsansprüche er nicht einräumen kann. Eine erst nach Vertragsabschluss bekanntgegebene oder bekanntgewordene Einschränkung der Rechtseinräumung gemäß Punkt 3.1 berechtigt den ORF zu einer nachträglichen Reduktion des Honorars.

4. Verpflichtung des Vertragspartners

Der Vertragspartner hat eine künstlerisch hochstehende und einwandfreie Leistung zu erbringen, und zwar in der vom ORF bestimmten Art, daher auch in öffentlichen Veranstaltungen.

Er verpflichtet sich daher ausdrücklich:

4.1 Den Anordnungen der vom ORF beauftragten Personen hinsichtlich der künstlerischen, inhaltlichen und technischen Gestaltung der Darbietung genau nachzukommen. Er nimmt dabei zur Kenntnis, dass er bei Antritt der Proben die erforderlichen künstlerischen Vorleistungen bereits erbracht haben und

daher z.B. als Schauspieler oder Sänger die Rollen ausreichend studiert haben muss.

4.2 Pünktlich an den vom ORF festgesetzten Terminen für Probe, Sendung und dergleichen an dem vom ORF hierzu festgesetzten Ort anwesend zu sein. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Ortsbereich des Standortes der Proben, Aufnahmen und Sendung während der Vertragsdauer nur im Einvernehmen mit dem ORF zu verlassen.

4.3 Nur jene künstlerische Leistung vorzutragen bzw. aufzuführen, die im Drehbuch bzw. in anderen Vorlagen, Manuskripten etc. enthalten sind oder sonst vom ORF ausdrücklich gebilligt wurden.

4.4 Das ihm vom ORF zur Verfügung gestellte Noten- oder sonstige Programmaterial inkl. Kostüme, Perücken, Requisiten, bei Beendigung seiner Leistung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Er verpflichtet sich, diese Gegenstände sorgfältig und schonend zu behandeln. Beschädigte oder in Verlust geratene Gegenstände hat er dem ORF zu ersetzen.

4.5 Falls der ORF für den Vertragspartner eine Versicherung abschließen will, verpflichtet sich der Vertragspartner, die erforderlichen Angaben zu machen und sich den notwendigen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.

4.6 Der Vertragspartner hat für seine Leistung seine persönliche Garderobe zur Verfügung zu stellen. Die Auswahl trifft der ORF. Sonstige Kostüme werden vom ORF leihweise zur Verfügung gestellt. Tanzdarsteller haben eine eigene Trainingskleidung und Schuhe beizustellen.

4.7 Der Vertragspartner verpflichtet sich, dem ORF von Ereignissen, die ihm die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung unmöglich machen, unverzüglich zu verständigen. Er verpflichtet sich, dem ORF unaufgefordert einen Nachweis über die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung zu erbringen, insbesondere verspricht der Vertragspartner, sich im Krankheitsfalle einer durch den ORF gewünschten Untersuchung durch einen vom ORF bestimmten Arzt zu unterziehen. Die Kosten einer derartigen Untersuchung hat der ORF zu übernehmen.

4.8 Der Vertragspartner wird dem ORF für Promotion-Zwecke sowie für allfällige Präsentationen in Zusammenhang mit der gegenständlichen Produktion kostenlos zur Verfügung stehen.

5. Honorarbedingungen

5.1 Mit dem vereinbarten Honorar sind alle Leistungen des Vertragspartners und alle urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche des Vertragspartners an seiner Leistung zur Gänze abgegolten. Mitumfasst sind auch sämtliche derzeitigen und zukünftigen Rechte, Entgeltsansprüche, urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche, sonstige Ansprüche, die sich aus Schutzfristverlängerungen, sei es durch Gesetz, Verwaltungsakt oder durch Richterspruch, ergeben. Die Bestimmungen des Punktes 5.1 gelten auch im Falle einer Übertragung von Rechten gemäß Punkt 1.5.

5.2 Mit dem vereinbarten Honorar sind weiters folgende Sendungen bzw. Rechte abgegolten:

a) Die Erstsendung in und ausgehend von Österreich und Südtirol, inklusive einer Service-Wiederholung;

b) Eine Sendung, inklusive einer Service-Wiederholung, im Rahmen eines deutschsprachigen nicht vom ORF verantworteten oder allein veranstalteten Satelliten-Programms (z.B. 3sat);

c) Beliebig oftmalige Sendungen von Ausschnitten in der Höchstdauer von 5 Minuten im In- und Ausland;

d) Die Nutzungen bzw. Verwertungen gemäß Punkt 5.11.

5.3 Für die erste Multidiffusion im Rahmen des Fernsehprogramms von ARTE G.E.I.E. Straßburg, erhält der Vertragspartner 20 % des Basishonorars.

5.4 Bei der Sendung in einem deutschsprachigen Spartenkanal (z.B. TW 1, BR Alpha), inklusive beliebig oftmaliger Wiederholungen binnen sechs Monaten ab dieser Sendung, erhält der Vertragspartner 10 % des Basishonorars.

5.5 Jede weitere Sendung im In- oder Ausland gilt als Wiederholungssendung. Regelungen für Wiederholungssendungen:

a) Bei jeder Fernseh-Wiederholung in und ausgehend von Österreich und Südtirol, sowie im Falle einer Koproduktion bzw. des Programmaustausches bei jeder Fernseh-Wiederholung durch die entsprechende Rundfunkanstalt, jeweils inklusive einer Service-Wiederholung, erhält der Vertragspartner 10% des Basishonorars (25% im Falle der Katalognummer 2351).

b) Das Wiederholungshonorar ab der zweiten Sendung, jeweils inklusive einer Service-Wiederholung, in einem deutschsprachigen, nicht vom ORF verantworteten oder allein veranstalteten Satelliten-Programm (z.B. 3sat) entspricht den für eine Wiederholungssendung in den Programmen des ORF festgelegten Sätzen.

5.6 Die gleichzeitige oder bis zu 30 Tagen verschobene Sendung des akustischen Teiles der Leistung im Hör-

funk ist im Honorar für die Erstsendung im Fernsehen abgegolten. Für Sendungen des akustischen Teiles nach Ablauf dieser Frist oder für Wiederholungen erhält der Vertragspartner 10% des Fernsehhonorars.

5.7 Bei Eurovisionssendungen gelten die zwischen der europäischen Rundfunkunion (EBU) und den internationalen Künstlervereinigungen (wie FIM, FIA) geschlossenen Abkommen.

5.8 Für die Sendung von Ausschnitten, die länger als 5 Minuten sind, erhält der Vertragspartner den aliquoten Anteil des Wiederholungshonorars.

5.9 Gemeinsame Bestimmungen:

a) Eine Service-Wiederholung (bei einer Erstsendung oder bei einer Wiederholungssendung) ist eine Wiederholung innerhalb von 72 Stunden, berechnet vom Ende der ersten Ausstrahlung, wobei die Wiederholung vor Ablauf der 72 Stunden beginnen muss.

b) In allen Fällen ist mit dem Honorar (Erstsendung, Wiederholung) jeweils eine Service-Wiederholung abgegolten.

c) Für eine Wiederholung nach Ablauf der 72 Stunden-Frist und außerhalb der Prime Time erhält der Vertragspartner 10% des Wiederholungshonorars. Als Prime Time gilt die Zeit zwischen 18.00 Uhr und 23.00 Uhr.

d) Bei Sendungen via ARTE G.E.I.E. Straßburg ist mit dem Honorar nicht bloß eine Service-Wiederholung sondern jeweils eine multidiffusion abgegolten.

e) In allen Fällen ist mit dem Honorar (Erstsendung, Wiederholung) jeweils die integrale Kabelweitersendung im Empfangsgebiet abgegolten. Ebenso ist in allen Fällen mit dem Sendehonorar (Erstsendung, Wiederholung) jeweils auch die jeweilige Einspielung des Programms in einen DVBT – Multiplex mitumfasst.

5.10 Der Vertragspartner räumt dem ORF die zeitlich unbefristete, kostenlose Option ein, die sachlich, zeitlich und territorial unbeschränkte Rechte zur kommerziellen Nutzung bzw. Verwertung gemäß Punkt 1.1.2 gegen Bezahlung von 5 % des Basishonorars als Pauschalabgeltung zu erwerben.

5.11 Die Bearbeitung der Leistung gemäß Punkt 1.1.4 wird nicht gesondert vergütet. Die nicht kommerzielle Nutzung bzw. Verwertung der Leistung gemäß Punkt 1.1.2 wird nicht gesondert vergütet. Die Nutzung bzw. Verwertung der Leistung gemäß Punkt 1.1.5 in der Höchstdauer von 5 Minuten wird nicht gesondert vergütet. Die nicht kommerzielle öffentliche Wiedergabe bzw. Vorführung der Leistung gemäß Punkt 1.1.6, die öffentliche Wiedergabe bzw. Vorführung der Leistung gemäß Punkt 1.1.6 durch den ORF, sowie die Nutzung der Leistung im Rahmen von Prüf-, Lehr- und Forschungszwecken wird nicht gesondert vergütet. Die gleichzeitige Sendung der Leistung im Fernsehen oder im Hörfunk und via streaming im Internet wird nicht gesondert vergütet. Bei einer nicht gleichzeitigen Wiederholung einer Fernsehaufnahme im Hörfunk oder einer Hörfunkaufnahme im Fernsehen erhält der Vertragspartner das für eine Hörfunksendung der betreffenden Leistung beim ORF übliche Basishonorar. Das Recht zum zeitversetzten Streaming durch den ORF, bis inklusive 6 Monate nach der jeweiligen Fernseh- oder Hörfunksendung, ohne dass der ORF von den Nutzern (Enduser) ein Entgelt verlangt, wird nicht gesondert vergütet. Alle vorstehenden Regelungen des Punktes 5.11 gelten jeweils für beliebig oftmalige Nutzungen.

5.12 Für jede darüberhinausgehende (Punkt 5.1 bis 5.11) kommerzielle Weitergabe von Nutzungs- bzw. Verwertungsrechten an der Leistung an Dritte erhält der Vertragspartner einen Anteil am Nettovertriebserlös in der Höhe von 12,5%. Der Nettovertriebserlös ist der Bruttovertriebserlös (der Lizenzpreis), den der betreffende Dritte dem ORF bezahlt, abzüglich einer Vertriebsprovision von 25 %, abzüglich eventueller Abgaben (Steuern) und abzüglich aller Verwertungsunkosten. Als Verwertungsunkosten gelten insbesondere Kopier-, Bearbeitungs- und Synchronisationskosten einschließlich der Kosten für Material, ferner Fracht- und Transportkosten, Kosten für den zusätzlichen Rechteerwerb, allfällige Unterprovisionen, etc.). Im Falle mehrerer Mitwirkender erhält der Vertragspartner jenen Anteil am Prozentsatz von 12,5% des Nettovertriebserlöses, der seinem Anteil an den Basishonoraren bzw. -entgelten aller beteiligten Mitwirkenden entspricht. Maßgeblich für die Berechnung sind in jedem Fall nur die tatsächlich beim ORF eingehenden Zahlungen bzw. Erlöse. Die vorstehenden Regelungen des Punktes 5.12 gelten nur insoweit, als nicht die Regelungen der Punkte 5.1 bis 5.11 zur Anwendung kommen.

5.13 Der Vertragspartner räumt dem ORF die zeitlich unbefristete Option ein, anstelle von Wiederholungshonoraren bzw. der Beteiligung an Vertriebserlösen eine Vollabgeltung vorzunehmen. Die Höhe dieser Abgeltung wird gesondert verhandelt. Die Abrufung der Option muss schriftlich erfolgen.

6. Fälligkeit des Honorars

6.1 Das vereinbarte Honorar wird, sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erst nach Vertragsabschluss, nach Retournierung des vollständiger Erbringung der Leistung sowie nach Erfüllung aller nach diesem Vertrag vorgesehenen

Verpflichtungen des Vertragspartners, insbesondere gemäß Punkt 4, zur Zahlung fällig.

6.2 Wiederholungshonorare werden binnen 14 Tagen nach Sendung zur Zahlung fällig. Die Abrechnung und Bezahlung von Erlösen erfolgt zumindest einmal pro Kalenderjahr, spätestens bis zum 31. März des dem Abrechnungszeitraum folgenden Jahres.

6.3 Die zur Zahlung fälligen Honorare werden nach Honorarfreigabe durch den ORF spätestens am 8. Banktag des folgenden Kalendermonats angewiesen.

7. Honorarauszahlung

Der Vertragspartner wird dem ORF rechtzeitig vor dem Fälligkeitstermin die Bankverbindung und das Bankkonto (Kontonummer, Bankleitzahl, Name des Bankinstitutes, BIC und IBAN), auf das die Honorarüberweisung erfolgen soll, oder den Wunsch nach Postüberweisung bekannt geben; eine Barauszahlung ist nicht möglich. Allfällige nachträgliche Änderungen der Bankverbindung bzw. des Bankkontos hat der Vertragspartner ebenfalls dem ORF rechtzeitig bekanntzugeben. Sollte der Vertragspartner diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, so geht dies zu seinen Lasten. Allfällige Überweisungsspesen hat der Vertragspartner zu tragen. Der Zahlungsanspruch ist mit Ablauf von 3 Jahren ab dem Fälligkeitstag verjährt.

8. Karenzklausel, Verlängerung der Vertragsdauer durch den ORF

8.1 Der Vertragspartner erklärt ausdrücklich und verpflichtet sich, bei Fernsehproduktionen keine Verpflichtungen gegenüber Dritten einzugehen, die innerhalb von drei Tagen nach der vorgesehenen Vertragsbeendigung beim ORF beginnen.

8.2 Dem ORF steht es frei, die vorgesehene Vertragsdauer aus zwingenden produktionstechnischen Gründen zu verlängern. In diesem Falle ist eine zusätzliche Vergütung nach dem für die vorgesehene Vertragsdauer vereinbarten Honorar zeitanteilig zu berechnen. Beträgt die vom ORF vorgesehene Verlängerung bei Fernsehproduktionen mehr als drei Tage und ist der Vertragspartner für die Zeit nach Ablauf der drei Tage neue Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen, so hat er den ORF unverzüglich davon zu verständigen. Erklärt sich der Dritte mit der vom ORF vorgenommenen Vertragsverlängerung einverstanden, so wird der Vertragspartner der Verlängerung nicht widersprechen.

9. Rechtsfolgen von Vertragsverletzungen

9.1 Erbringt der Vertragspartner die Leistungen nicht oder nicht in der vereinbarten Art, am vereinbarten Ort oder zur vereinbarten Zeit, so verliert er den Anspruch auf das Honorar. Bei Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Vertragspartners muss sich der ORF allfällige Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung vorbehalten.

9.2 Wenn der Vertragspartner bereits mit der Leistung begonnen hat, an ihrer vollständigen Erbringung jedoch ohne sein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis, z.B. Krankheit, gehindert wird, so hat ihm der ORF, sofern der Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen insbesondere zu Punkt 4.7 nachgekommen ist, eine Entschädigung zu bezahlen, die dem vom Vertragspartner bereits geleisteten Ausmaß seiner Darbietungen entspricht, höchstens aber das zu Punkt 5 vereinbarte Honorar.

Mit der Zahlung dieser Entschädigung sind beide Vertragspartner aller Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis entledigt.

10. Rücktritt vom Vertrag / Vertragsauflösung

10.1 Dem Vertragspartner steht ein Recht auf die Erbringung der vertraglich vorgesehenen Leistung nicht zu. Der ORF ist berechtigt, auch nachdem der Vertragspartner bereits mit der Leistung begonnen hat, auf die weitere Erbringung derselben zu verzichten.

Falls dieser Verzicht auf die Leistung nach Vertragsabschluss, ohne ein wie immer geartetes Verschulden des Vertragspartners daran, vom ORF erklärt wurde, so steht dem Vertragspartner der Anspruch auf das vorgesehene Honorar zu.

Der Vertragspartner muss sich jedoch das anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens seiner Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Durch die Zahlung des Honorars sind sowohl der ORF als auch der Vertragspartner aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag entledigt.

10.2 Ebenso nimmt der Vertragspartner ausdrücklich zur Kenntnis, dass der ORF nicht verpflichtet ist, die ihm nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte auch tatsächlich auszuüben. Der Vertragspartner verzichtet für einen Zeitraum von drei Jahren ab Abschluss dieses Vertrages darauf, den Vertrag wegen Nichtausübung der dem ORF eingeräumten Nutzungsrechte aufzulösen.

10.3 Wenn der Vertragspartner eine Verpflichtung nach diesem Vertrag nicht oder nicht zur Gänze erfüllt, insbesondere die zu Punkt 4 vorgesehenen Verpflichtungen nicht einhält, so ist der ORF berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wobei dann je nachdem, ob den Vertragspartner ein Verschulden an der vorzeitigen Auflösung trifft oder nicht, die nach diesem Vertrag vereinbarten Rechtsfolgen (Zahlung einer Entschädigung gemäß Punkt 9.2 oder Schadenersatz gemäß Punkt 9.1) eintreten.

11. Anderweitige Verwendung

Wenn der Vertragspartner für eine bestimmte künstlerische Leistung in einer bestimmten Produktion verpflichtet ist, so darf er sein Einverständnis zu einer anderweitigen der von ihm ausgeübten Kunstgattung entsprechenden Verwendung nur dann versagen, wenn dadurch seine berechtigten künstlerischen Belange verletzt werden.

12. Ansässigkeitsbestätigung

Wenn der Vertragspartner im Ausland ansässig ist, so nimmt er zur Kenntnis, dass, sofern zwischen dem jeweiligen Staat und Österreich ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, nach welchem die ihm zufallenden Honorare in Österreich ohne oder mit vermindertem Abzug der gemäß § 99 Einkommensteuergesetz vorgesehenen Ausländersteuer ausbezahlt werden können, dies erst dann vom ORF vorgenommen werden kann, wenn er eine Ansässigkeitsbestätigung (Formular der österreichischen Finanzverwaltung) für das jeweilige Kalenderjahr vorlegt.

13. Werbungsverbot, Verschwiegenheit

13.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Tätigkeit beim ORF nicht zur kommerziellen Werbung für Produkte, Waren und Leistungen zu verwenden.

13.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, über den Inhalt von Produktionen, an deren Herstellung er mitgewirkt hat, gegenüber allen, denen der Inhalt durch ihre Mitwirkung nicht ohnehin bekannt ist, Stillschweigen zu wahren, wenn der Inhalt der Produktion seiner Natur nach (z.B. Kriminalstück) oder auf Grund besonderer Anordnung des ORF der Öffentlichkeit vor der Sendung nicht bekannt werden soll.

14. Rückzahlungen

Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, eventuell zuviel erhaltene Beträge, wie Honorare, Reisekosten, Vergütungen etc., dem ORF unaufgefordert zurückzuzahlen.

15. Vertraulichkeit, Abtretungsverbot, Teilnichtigkeit, Änderungen

15.1 Der Vertragspartner wird den Vertragsinhalt vertraulich behandeln und keine Informationen an Dritte weitergeben, es sei denn, dass mit dem ORF diesbezüglich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

15.2 Die Ansprüche des Vertragspartners aus diesem Vertrag können ohne schriftliche Zustimmung des ORF nicht abgetreten werden.

15.3 Sollten Teile dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die nichtigen Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der entfallenden Bestimmungen entsprechen, zu ergänzen.

15.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

16. Überschriften

Die in diesem Vertrag verwendeten Überschriften dienen ausschließlich der besseren Orientierung. Es kommt ihnen kein rechtlicher Inhalt zu. Sie können insbesondere nicht zur Auslegung des Vertrags herangezogen werden.

17. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

17.1 Es gilt österreichisches Recht.

17.2 Durch den Vertrag bzw. die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die gesetzlichen Bestimmungen u.a. der § 38 Abs. 1 und Abs. 1a UrhG sowie § 69 Abs. 1 UrhG nicht eingeschränkt.

17.3 Gerichtsstand ist Wien, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

18. Beginn der Rechtswirksamkeit

Mit Vertragsabschluss oder mit der der Erbringung der Leistung an den ORF, je nachdem welches Ereignis früher eintritt, anerkennt der Vertragspartner ausdrücklich die volle Gültigkeit dieser Allgemeinen Bedingungen und die Rechte gehen auf den ORF über.

ORF

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Mitwirkendenvertrag Hörfunk

Allgemeine Bedingungen

7

Mitwirkendenvertrag Hörfunk

1. Rechtseinräumung

1.1 Der Vertragspartner räumt dem ORF an allen ihm aus seiner künstlerischen Tätigkeit beim ORF zustehenden Leistungs- und sonstigen Schutzrechten, die exklusiven, sachlich, zeitlich und territorial unbeschränkten Nutzungsrechte für alle Nutzungsarten, und zwar auch für den Zeitraum einer allfälligen Schutzfristverlängerung, ein.

Die Rechtseinräumung erstreckt sich auch auf Rechte, die künftig durch den nationalen, internationalen und/oder supranationalen Gesetzgeber, durch einen internationalen Vertrag oder auf andere Weise (z.B. durch sekundäres EU-Recht) geschaffen werden. Ebenso sind auch derzeit noch nicht bekannte Nutzungsarten von der Rechtseinräumung umfasst.

Der ORF ist danach insbesondere exklusiv berechtigt, aber nicht verpflichtet:

1.1.1 Die Leistung, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, durch Rundfunk (z.B. Hörfunk, Fernsehen, terrestrisch, Kabel, Kabelweiterleitung, Satellit, satellite-to-cable, closed circuit, analog, digital, hochauflösend, pay-radio, pay-TV, pay-per-view, streaming, DVB-T, DVB-C, DVB-S, DVB-H, IPTV und andere technische Einrichtungen, etc.) direkt oder von Bild-/Schallträgern, zeitgleich oder zeitversetzt, zu senden. Der Begriff Rundfunk umfasst sowohl das Senden mittels Hertz'scher (elektromagnetischer) Wellen als auch die Sendung auf eine ähnliche Art.

1.1.2 Die Leistung, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, der Öffentlichkeit, drahtgebunden oder drahtlos, in einer Weise zu Verfügung zu stellen, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist (§ 18a UrhG). Diese Rechtseinräumung gilt insbesondere für alle Kommunikationsnetze und -dienste sowie Dienste der Informationsgesellschaft und Medien, ungeachtet der verwendeten Übertragungs- und Abruftechniken (Funk - sowohl terrestrisch als auch über Satellit-, Kabel etc.) sowie unter Einschluss sämtlicher bekannter und zukünftiger Verfahren (WAN, LAN, DSL, ISDN, W-LAN, WiFi, Kabel), Protokolle und Programmiersprachen (insbesondere TCP-IP („Transmission Control Protocol"), IP („Internet Protocol"), http („Hyper Text Transfer Protocol"), WAP („Wireless Application Protocol"), HTML („Hyper Text Markup Language"), c-HTML („Compact Hyper Text Markup Language"), XML („Extensible Markup Language"), DTCP-IP („Digital Transmission Copy Protection over IP") etc.). Von dieser Rechtseinräumung ist daher insbesondere die Zurverfügungstellung der Produktion sowohl mittels Streaming als auch als Download über alle Dienste des Internets (vor allem im „World Wide Web"), über On-Demand-Dienste jeder Art (insbesondere VoD, SVoD, PVoD), über Podcasting, über terrestrische, leitungsgebundene, mobile und satellitengestützte Telefon- und Breitbandnetze (DSL, Kabel, 2, 2,5 und 3G (UMTS)-Netze, W-LAN, WiFi oder WiMAX) umfasst.

1.1.3 Die Leistung, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, in beliebiger Menge, auf Schallträgern und/oder Bild-/Schallträgern einschließlich interaktiver Träger (z.B. Audio-Kassette, Video-Kassette, Schallplatte, Bildplatte, CD, CD-Video, DVD, DAT, Hard-Disk- und Solid-State-Speicher (wie z.B. in MP3-Playern, iPods), CD-I und ähnliche interaktive Softwareprodukte, optische Medien wie CD-ROM, computer generated distribution, etc.) zu vervielfältigen und entgeltlich und unentgeltlich in jeder beliebigen Weise (z.B. Verkauf, Vermieten / Verleihen, Tausch, über on-demand-Dienste, etc.) zu verbreiten bzw. sonst wie zu verwerten.

1.1.4 Die Leistung in der dem ORF erforderlich erscheinenden Weise zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen, zu teilen, zu vertonen, in fremde bzw. andere Sprachen zu übersetzen, zu synchronisieren und zu untertiteln.

1.1.5 Die Leistung, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, in jeder Hinsicht unbeschränkt ausschnittsweise zu verwerten.

1.1.6 Die Leistung, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, öffentlich wiederzugeben bzw. vorzuführen (Aufführung, Vorführung, Vortrag) und zwar sowohl unmittelbar als auch mit Hilfe von Bild- und/oder Schallträgern, Bildschirm und/oder Lautsprechern. Weiters umfasst dies z.B. das Recht zur Vorführung auf Messen.

1.1.7 Die Leistung, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, für Merchandisingzwecke durch Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Waren aller Art sowie durch Ausführung von Dienstleistungen unter Verwendung von Vorkommnissen, Namen, Titeln, Figuren, Abbildungen, Logos, Ausschnitten aus der Produktion oder sonstigen in einer Beziehung zu der Produktion stehenden Zusammen-

hängen auszuwerten. Eine solche Verwertung darf allerdings nur unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und andernfalls nur mit Zustimmung des Vertragspartners erfolgen.

1.1.8 Von der Leistung, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, Standfotos (Pressefotos) herzustellen, diese zu veröffentlichen sowie davon Druckwerke (z.B. in Form von Büchern, Broschüren, Zeitschriften, etc.) in beliebiger Menge, herzustellen und zu vervielfältigen und diese Druckwerke entgeltlich und unentgeltlich in jeder beliebigen Weise (Verkauf, Vermieten / Verleihen, Tausch, über on-demand-Dienste, etc.) zu verbreiten bzw. sonst wie zu verwerten.

1.1.9 Generell die Leistung, ganz oder teilweise, beliebig oft, in jeder Art und in jedem derzeitigen und zukünftigen technischen Verfahren und Format, in beliebiger Menge, zu vervielfältigen und entgeltlich und unentgeltlich in jeder beliebigen Weise (z.B. Verkauf, Vermieten / Verleihen, Tausch, über on-demand-Dienste, etc.) zu verbreiten bzw. sonst wie zu verwerten.

Sollten in Hinkunft Gesetzgebung, Verwaltungsakt und/oder Rechtsprechung auch eine Vervielfältigung und Verbreitung in unkörperlicher Form kennen, so erstreckt sich diese Regelung auch auf diese Vervielfältigung und Verbreitung in unkörperlicher Form.

1.2 Die Rechtseinräumung erstreckt sich auf eventuell im Einzelfall während der künstlerischen Leistung entstehende urheberrechtlich schützbare Werke des Vertragspartners. Der Vertragspartner räumt dem ORF an diesen Werken die gleichen Rechte wie an seiner künstlerischen Leistung ein.

1.3 Mit der Rechtseinräumung werden dem ORF auch sämtliche urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche des Vertragspartners abgetreten, soferne diese nicht bereits einer Verwertungsgesellschaft übertragen wurden. Mitumfasst sind auch sämtliche derzeitigen und zukünftigen Rechte, Entgeltsansprüche, urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche, sonstige Ansprüche, die sich aus Schutzfristverlängerungen, sei es durch Gesetz, Verwaltungsakt oder durch Richterspruch, ergeben.

1.4 Soweit die gesetzlichen Regelungen der §§ 38 Abs. 1 und Abs. 1 a UrhG sowie § 69 Abs. 1 UrhG dem ORF weitergehende Berechtigungen zuweisen, gehen sie den Punkten 1.1 bis 1.3 vor.

1.5 Der ORF ist berechtigt, die oben angeführten Rechte, ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, an Dritte zu übertragen oder diesen Nutzungsbewilligungen einzuräumen.

2. Rechtsgarantie / Gewährleistung

2.1 Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass er über alle Rechte an seiner Leistung allein verfügungsberechtigt ist. Er wird den ORF oder den vom ORF autorisierten Nutzungsberechtigten von Ansprüchen Dritter, die wegen der Ausübung der vertraglich eingeräumten Rechte erhoben werden, schad- und klaglos halten. Zur Schad- und Klagloshaltung zählen auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung und alle damit zusammenhängenden weiteren Kosten.

2.2 Der Vertragspartner steht dafür ein, dass durch die Inanspruchnahme der dem ORF eingeräumten Rechte keine gesetzlichen, insbesondere keine strafgesetzlichen Normen, verletzt werden.

3. Verwertungsgesellschaften

3.1 Ausgenommen von der Rechtseinräumung gemäß Punkt 1 sind lediglich jene Rechte sowie urheberrechtlichen Vergütungs- und Beteiligungsansprüche, die der Vertragspartner bereits vor Abschluss des vorliegenden Vertrages rechtsgültig einer Verwertungsgesellschaft abgetreten hat. Diese Rechte, über die der Vertragspartner nicht verfügen kann, erwirbt der ORF direkt von der jeweiligen Verwertungsgesellschaft.

3.2 Der Vertragspartner hat unverzüglich – vor Vertragsabschluss – offen zu legen, welche Rechte und/oder Vergütungs- / Beteiligungsansprüche er nicht einräumen kann. Eine erst nach Vertragsabschluss bekanntgegebene oder bekanntgewordene Einschränkung der Rechtseinräumung gemäß Punkt 3.1 berechtigt den ORF zu einer nachträglichen Reduktion des Honorars.

4. Verpflichtung des Vertragspartners

Der Vertragspartner hat eine künstlerisch hochstehende und einwandfreie Leistung zu erbringen, und zwar in der vom ORF bestimmten Art, daher auch in öffentlichen Veranstaltungen.

Er verpflichtet sich daher ausdrücklich:

4.1 Den Anordnungen der vom ORF beauftragten Personen hinsichtlich der künstlerischen, inhaltlichen und technischen Gestaltung der Darbietung genau nachzukommen. Er nimmt dabei zur Kenntnis, dass er bei Antritt der Proben die erforderlichen künstlerischen Vorleistungen bereits erbracht haben und daher z.B. als Schauspieler oder Sänger die Rollen ausreichend studiert haben muss.

4.2 Pünktlich an den vom ORF festgesetzten Terminen für Probe, Sendung und dergleichen an dem vom ORF hierzu festgesetzten Ort anwesend zu sein. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Ortsbereich des Standortes der Proben, Aufnahmen und Sendung während der Vertragsdauer nur im Einvernehmen mit dem ORF zu verlassen.

4.3 Nur jene künstlerische Leistung vorzutragen bzw. aufzuführen, die in Vorlagen, Manuskripten etc. enthalten sind oder sonst vom ORF ausdrücklich gebilligt wurden.

4.4 Das ihm vom ORF zur Verfügung gestellte Noten- oder sonstige Programmaterial bei Beendigung seiner Leistung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Er verpflichtet sich, diese Gegenstände sorgfältig und schonend zu behandeln. Beschädigte oder in Verlust geratene Gegenstände hat er dem ORF zu ersetzen.

4.5 Falls der ORF für den Vertragspartner eine Versicherung abschließen will, verpflichtet sich der Vertragspartner, die erforderlichen Angaben zu machen und sich den notwendigen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.

4.6 Der Vertragspartner hat für seine Leistung seine persönliche Garderobe zur Verfügung zu stellen.

4.7 Der Vertragspartner verpflichtet sich, dem ORF von Ereignissen, die ihm die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung unmöglich machen, unverzüglich zu verständigen. Er verpflichtet sich, dem ORF unaufgefordert einen Nachweis über die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung zu erbringen, insbesondere verspricht der Vertragspartner, sich im Krankheitsfalle einer durch den ORF gewünschten Untersuchung durch einen vom ORF bestimmten Arzt zu unterziehen. Die Kosten einer derartigen Untersuchung hat der ORF zu übernehmen.

4.8 Der Vertragspartner wird dem ORF für Promotion-Zwecke sowie für allfällige Präsentationen in Zusammenhang mit der gegenständlichen Produktion kostenlos zur Verfügung stehen.

5. Honorarbedingungen bei Mitwirkendenvertrag Hörfunk voll abgegolten

Mit dem vereinbarten Honorar sind alle Leistungen, Rechtseinräumungen und urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche des Vertragspartners an seiner Leistung sowie allfällige Beteiligungsansprüche aus Verwertungserlösen zur Gänze abgegolten. Mitumfasst sind auch sämtliche derzeitigen und zukünftigen Rechte / Entgeltsansprüche, urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche, sonstige Ansprüche, die sich aus Schutzfristverlängerungen, sei es durch Gesetz, Verwaltungsakt oder durch Richterspruch, ergeben. Die Bestimmungen des Punktes 5 gelten auch im Falle einer Übertragung von Rechten gemäß Punkt 1.5.

6. Honorarbedingungen bei Mitwirkendenvertrag Hörfunk - wiederholungshonorarpflichtig

6.1 Mit dem vereinbarten Honorar sind alle Leistungen des Vertragspartners und alle urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche des Vertragspartners an seiner Leistung zur Gänze abgegolten. Mitumfasst sind auch sämtliche derzeitigen und zukünftigen Rechte; Entgeltsansprüche, urheberrechtlichen Vergütungs- / Beteiligungsansprüche, sonstige Ansprüche, die sich aus Schutzfristverlängerungen, sei es durch Gesetz, Verwaltungsakt oder durch Richterspruch, ergeben. Die Bestimmungen des Punktes 6.1 gelten auch im Falle einer Übertragung von Rechten gemäß Punkt 1.5.

6.2 Mit dem vereinbarten Honorar sind weiters folgende Sendungen bzw. Rechte abgegolten:

a) Die Erstsendung in und ausgehend von Österreich und Südtirol, inklusive einer Service-Wiederholung; weiters die gleichzeitigen oder zeitlich versetzten, beliebig oftmaligen, Sendungen durch den Auslandsdienst auf Kurzwelle; weiters im Falle der örtlich beschränkten Erstsendung in einem ORF-Regionalprogramm die jeweils erste Wiederholungssendung in den durch die Erstsendung nicht erfassten Verbreitungsgebieten in einem anderen ORF-Regionalprogramm innerhalb von 6 Monaten. Ebenfalls mit dem Ersthonorar abgegolten ist die gleichzeitige oder bis zu 30 Tagen verschobene Sendung der Leistung im Hörfunk anderer Länder sowie die Zurverfügungsstellung auf File-Basis via Internet.

b) Beliebig oftmalige Sendungen von Ausschnitten in der Höchstdauer von 5 Minuten im In- und Ausland.

c) Die Nutzungen bzw. Verwertungen gemäß Punkt 6.9.

6.3 Bei der Sendung in einem Spartenkanal inklusive beliebig oftmaliger Wiederholungen binnen sechs Monaten ab dieser Sendung, erhält der Vertragspartner 10 % des Sendehonorars.

6.4 Jede weitere Sendung im In- oder Ausland gilt als Wiederholungssendung. Regelungen für Wiederholungssendungen:

a) Bei jeder Hörfunk-Wiederholung in und ausgehend von Österreich und Südtirol, sowie im Falle einer Koproduktion bzw. des Programmaustausches bei jeder Hörfunk-Wiederholung durch die entsprechende

Rundfunkanstalt, jeweils inklusive einer Service-Wiederholung, erhält der Vertragspartner 10% des Basishonorars.

b) Das Wiederholungshonorar ab der zweiten Sendung, jeweils inklusive einer Service-Wiederholung, in einem deutschsprachigen, nicht vom ORF verantworteten oder allein veranstalteten Satelliten-Hörfunk-Programm entspricht den für eine Wiederholungssendung in den Programmen des ORF festgelegten Sätzen.

6.5 Bei Eurovisionssendungen gelten die zwischen der europäischen Rundfunkunion (EBU) und den internationalen Künstlervereinigungen (wie FIM, FIA) geschlossenen Abkommen.

6.6 Für die Sendung von Ausschnitten, die länger als 5 Minuten sind, erhält der Vertragspartner den aliquoten Anteil des Wiederholungshonorars.

6.7 Gemeinsame Bestimmungen:

a) Eine Service-Wiederholung (bei einer Erstsendung oder bei einer Wiederholungssendung) ist eine Wiederholung einer Sendung oder eines Sendungsteiles oder eines Sendungsbestandteiles innerhalb von 72 Stunden, berechnet vom Ende der ersten Ausstrahlung, wobei die Wiederholung vor Ablauf der 72 Stunden beginnen muss. Bei Sendungen des ORF kann die Service-Wiederholung in einem beliebigen Hörfunk-Programm des ORF erfolgen.

b) In allen Fällen ist mit dem Honorar (Erstsendung, Wiederholung) jeweils eine Service-Wiederholung abgegolten.

c) In allen Fällen ist mit dem Honorar (Erstsendung, Wiederholung) jeweils die integrale Kabelweitersendung im Empfangsgebiet abgegolten.

6.8 Der Vertragspartner räumt dem ORF die zeitlich unbefristete, kostenlose Option ein, die sachlich, zeitlich und territorial unbeschränkte Rechte zur kommerziellen Nutzung bzw. Verwertung gemäß Punkt 1.1.2 gegen Bezahlung von 5 % des Basishonorars als Pauschalabgeltung zu erwerben.

6.9 Die Bearbeitung der Leistung gemäß Punkt 1.1.4 wird nicht gesondert vergütet. Die nicht kommerzielle Nutzung bzw. Verwertung der Leistung gemäß Punkt 1.1.2 wird nicht gesondert vergütet. Die Nutzung bzw. Verwertung der Leistung gemäß Punkt 1.1.5 in der Höchstdauer von 5 Minuten wird nicht gesondert vergütet. Die nicht kommerzielle öffentliche Wiedergabe bzw. Vorführung der Leistung gemäß Punkt 1.1.6, die öffentliche Wiedergabe bzw. Vorführung der Leistung gemäß Punkt 1.1.6 durch den ORF, sowie die Nutzung der Leistung im Rahmen von Prüf-, Lehr- und Forschungszwecken wird nicht gesondert vergütet. Die gleichzeitige Sendung der Leistung im Fernsehen oder im Hörfunk und via streaming im Internet wird nicht gesondert vergütet. Bei einer nicht gleichzeitigen Wiederholung einer Fernsehaufnahme im Hörfunk oder einer Hörfunkaufnahme im Fernsehen erhält der Vertragspartner das für eine Hörfunksendung der betreffenden Leistung beim ORF übliche Basishonorar. Das Recht zum zeitversetzten Streaming durch den ORF, bis inklusive 6 Monate nach der jeweiligen Fernseh- oder Hörfunksendung, ohne dass der ORF von den Nutzern (Enduser) ein Entgelt verlangt, wird nicht gesondert vergütet. Alle vorstehenden Regelungen des Punktes 6.9 gelten jeweils für beliebig oftmalige Nutzungen.

6.10 Für jede darüberhinausgehende (Punkt 6.1 bis 6.9) kommerzielle Weitergabe von Nutzungs- bzw. Verwertungsrechten der Leistung an Dritte erhält der Vertragspartner einen Anteil am Nettovertriebserlös in der Höhe von 12,5%. Der Nettovertriebserlös ist der Bruttovertriebserlös (der Lizenzpreis), den der betreffende Dritte dem ORF bezahlt, abzüglich einer Vertriebsprovision von 25 %, abzüglich eventueller Abgaben (Steuern) und abzüglich aller Verwertungsunkosten. Als Verwertungsunkosten gelten insbesondere Kopier-, Bearbeitungs- und Synchronisationskosten einschließlich der Kosten für Material, ferner Fracht- und Transportkosten, Kosten für den zusätzlichen Rechteerwerb, allfällige Unterprovisionen, etc.). Im Falle mehrerer Leistungsschutzberechtigter erhält der Vertragspartner jenen Anteil am Prozentsatz von 12,5% des Nettovertriebserlöses, der seinem Anteil an den Basishonoraren bzw. -entgelten aller beteiligten Leistungsschutzberechtigten entspricht. Maßgeblich für die Berechnung sind in jedem Fall nur die tatsächlich beim ORF eingehenden Zahlungen bzw. Erlöse. Die vorstehenden Regelungen des Punktes 6.10 gelten nur insoweit, als nicht die Regelungen der Punkte 6.1 bis 6.9 zur Anwendung kommen.

6.11 Der Vertragspartner räumt dem ORF die zeitlich unbefristete Option ein, anstelle von Wiederholungshonoraren bzw. der Beteiligung an Vertriebserlösen eine Vollabgeltung vorzunehmen. Die Höhe dieser Abgeltung wird gesondert verhandelt. Die Abrufung der Option muss schriftlich erfolgen.

7. Fälligkeit des Honorars

7.1 Das vereinbarte Honorar wird, sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erst nach Vertragsabschluss, nach Retournierung des unterschriebenen Vertrages an den ORF und nach vollständiger Erbringung der Leistung sowie nach Erfüllung aller nach diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen des Vertragspartners, insbesondere gemäß Punkt 4, zur Zahlung fällig.

7.2 Bei einem Mitwirkendenvertrag Hörfunk - wiederholungshonorarpflichtig anfallende Wiederholungshonorare werden binnen 14 Tagen nach Sendung zur Zahlung fällig. Die Abrechnung und Bezahlung von Erlösen erfolgt zumindest einmal pro Kalenderjahr, spätestens bis zum 31. März des dem Abrechnungszeitraum folgenden Jahres.

7.3 Die zur Zahlung fälligen Honorare werden nach Honorarfreigabe durch den ORF spätestens am 8. Banktag des folgenden Kalendermonats angewiesen.

8. Honorarauszahlung

Der Vertragspartner wird dem ORF rechtzeitig vor dem Fälligkeitstermin die Bankverbindung und das Bankkonto (Kontonummer, Bankleitzahl, Name des Bankinstitutes, BIC und IBAN), auf das die Honorarüberweisung erfolgen soll, oder den Wunsch nach Postüberweisung bekannt geben; eine Barauszahlung ist nicht möglich. Allfällige nachträgliche Änderungen der Bankverbindung bzw. des Bankkontos hat der Vertragspartner ebenfalls dem ORF rechtzeitig bekanntzugeben. Sollte der Vertragspartner diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, so geht dies zu seinen Lasten. Allfällige Überweisungsspesen hat der Vertragspartner zu tragen. Der Zahlungsanspruch ist mit Ablauf von 3 Jahren ab dem Fälligkeitstag verjährt.

9. Verlängerung der Vertragsdauer durch den ORF

Dem ORF steht es frei, die vorgesehene Vertragsdauer aus zwingenden produktionstechnischen Gründen zu verlängern. In diesem Falle ist eine zusätzliche Vergütung nach dem für die vorgesehene Vertragsdauer vereinbarten Honorar zeitanteilig zu berechnen. Beträgt die vom ORF vorgesehene Verlängerung bei Hörfunkproduktionen mehr als drei Tage und ist der Vertragspartner für die Zeit nach Ablauf der drei Tage neue Verpflichtungen gegenüber Dritten eingegangen, so hat er den ORF unverzüglich davon zu verständigen. Erklärt sich der Dritte mit der vom ORF vorgenommenen Vertragsverlängerung einverstanden, so wird der Vertragspartner der Verlängerung nicht widersprechen.

10. Rechtsfolgen von Vertragsverletzungen

10.1 Erbringt der Vertragspartner die Leistungen nicht oder nicht in der vereinbarten Art, am vereinbarten Ort oder zur vereinbarten Zeit, so verliert er den Anspruch auf das Honorar. Bei Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Vertragspartners muss sich der ORF allfällige Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung vorbehalten.

10.2 Wenn der Vertragspartner bereits mit der Leistung begonnen hat, an ihrer vollständigen Erbringung jedoch ohne sein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis, z.B. Krankheit, gehindert wird, so hat ihm der ORF, sofern der Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen insbesondere zu Punkt 4.7 nachgekommen ist, eine Entschädigung zu bezahlen, die dem vom Vertragspartner bereits geleisteten Ausmaß seiner Darbietungen entspricht, höchstens aber das zu Punkt 5 bzw. 6 vereinbarte Honorar.

Mit der Zahlung dieser Entschädigung sind beide Vertragspartner aller Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis entledigt.

11. Rücktritt vom Vertrag / Vertragsauflösung

11.1 Dem Vertragspartner steht ein Recht auf die Erbringung der vertraglich vorgesehenen Leistung nicht zu. Der ORF ist berechtigt, auch nachdem der Vertragspartner bereits mit der Leistung begonnen hat, auf die weitere Erbringung derselben zu verzichten.

Falls dieser Verzicht auf die Leistung nach Vertragsabschluss, ohne ein wie immer geartetes Verschulden des Vertragspartners daran, vom ORF erklärt wurde, so steht dem Vertragspartner der Anspruch auf das vorgesehene Honorar zu.

Der Vertragspartner muss sich jedoch das anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens seiner Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Durch die Zahlung des Honorars sind sowohl der ORF als auch der Vertragspartner aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag entledigt.

11.2 Ebenso nimmt der Vertragspartner ausdrücklich zur Kenntnis, dass der ORF nicht verpflichtet ist, die ihm nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte auch tatsächlich auszuüben. Der Vertragspartner verzichtet für einen Zeitraum von drei Jahren ab Abschluss dieses Vertrages darauf, den Vertrag wegen Nichtausübung der dem ORF eingeräumten Nutzungsrechte aufzulösen.

11.3 Wenn der Vertragspartner eine Verpflichtung nach diesem Vertrag nicht oder nicht zur Gänze erfüllt, insbesondere die zu Punkt 4 vorgesehenen Verpflichtungen nicht einhält, so ist der ORF berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wobei dann je nachdem, ob den Vertragspartner ein Verschulden an der vorzeitigen Auflösung trifft oder nicht, die nach diesem Vertrag vereinbarten Rechtsfolgen (Zahlung einer Entschädigung gemäß Punkt 9.2 oder Schadenersatz gemäß Punkt 9.1) eintreten.

12. Anderweitige Verwendung

Wenn der Vertragspartner für eine bestimmte künstlerische Leistung in einer bestimmten Produktion verpflichtet ist, so darf er sein Einverständnis zu einer anderweitigen der von ihm ausgeübten Kunstgattung entsprechenden Verwendung nur dann versagen, wenn dadurch seine berechtigten künstlerischen Belange verletzt werden.

13. Ansässigkeitsbestätigung

Wenn der Vertragspartner im Ausland ansässig ist, so nimmt er zur Kenntnis, dass, sofern zwischen dem jeweiligen Staat und Österreich ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, nach welchem die ihm zufallenden Honorare in Österreich ohne oder mit vermindertem Abzug der gemäß § 99 Einkommensteuergesetz vorgesehenen Ausländersteuer ausbezahlt werden können, dies erst dann vom ORF vorgenommen werden kann, wenn er eine Ansässigkeitsbestätigung (Formular der österreichischen Finanzverwaltung) für das jeweilige Kalenderjahr vorlegt.

14. Werbungsverbot, Verschwiegenheit

14.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Tätigkeit beim ORF nicht zur kommerziellen Werbung für Produkte, Waren und Leistungen zu verwenden.

14.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, über den Inhalt von Produktionen, an deren Herstellung er mitgewirkt hat, gegenüber allen, denen der Inhalt durch ihre Mitwirkung nicht ohnehin bekannt ist, Stillschweigen zu wahren, wenn der Inhalt der Produktion seiner Natur nach (z.B. Kriminalstück) oder auf Grund besonderer Anordnung des ORF der Öffentlichkeit vor der Sendung nicht bekannt werden soll.

15. Rückzahlungen

Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, eventuell zuviel erhaltene Beträge, wie Honorare, Reisekosten, Vergütungen etc., dem ORF unaufgefordert zurückzuzahlen.

16. Vertraulichkeit, Abtretungsverbot, Teilnichtigkeit, Änderungen

16.1 Der Vertragspartner wird den Vertragsinhalt vertraulich behandeln und keine Informationen an Dritte weitergeben, es sei denn, dass mit dem ORF diesbezüglich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

16.2 Die Ansprüche des Vertragspartners aus diesem Vertrag können ohne schriftliche Zustimmung des ORF nicht abgetreten werden.

16.3 Sollten Teile dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die nichtigen Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen, die dem wirtschaftlichen Zweck der entfallenden Bestimmungen entsprechen, zu ergänzen.

16.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

17. Überschriften

Die in diesem Vertrag verwendeten Überschriften dienen ausschließlich der besseren Orientierung. Es kommt ihnen kein rechtlicher Inhalt zu. Sie können insbesondere nicht zur Auslegung des Vertrags herangezogen werden.

18. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

18.1 Es gilt österreichisches Recht.

18.2 Durch den Vertrag bzw. die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die gesetzlichen Bestimmungen u.a. der § 38 Abs. 1 und Abs. 1a UrhG sowie § 69 Abs. 1 UrhG nicht eingeschränkt.

18.3 Gerichtsstand ist Wien, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

19. Beginn der Rechtswirksamkeit

Mit Vertragsabschluss oder mit der Erbringung der Leistung an den ORF, je nachdem welches Ereignis früher eintritt, anerkennt der Vertragspartner ausdrücklich die volle Gültigkeit dieser Allgemeinen Bedingungen und die Rechte gehen auf den ORF über.

Gültig ab 1. September 2007